

**BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH,
Frankfurt am Main
(die "Emittentin")**

**Endgültige Angebotsbedingungen Nr. 11
vom 12. Januar 2018**

**im Zusammenhang mit dem Basisprospekt vom 10. November 2017 zur
Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur
Erhöhung des Emissionsvolumens von Express Zertifikaten bezogen auf
Indizes, Aktien, Metalle, Terminkontrakte, Rohstoffe, börsennotierte
Fondsanteile, nicht börsennotierte Fondsanteile, Währungswechselkurse
und/oder Referenzsätze**

zur Begebung von

**Faktor Express
Zertifikaten**

(WKN: PR8EWH / ISIN: DE000PR8EWH5)

**bezogen auf
den EURO STOXX 50® Index (Kurs Index)**

**unbedingt garantiert durch
BNP PARIBAS S.A.
Paris, Frankreich
(die "Garantin")
und**

**angeboten durch
BNP Paribas Arbitrage S.N.C.,
Paris, Frankreich
(die "Anbieterin")**

Dieses Dokument enthält die endgültigen Angaben zu den Wertpapieren und die Endgültigen Wertpapierbedingungen und stellt die Endgültigen Bedingungen des Angebotes von Faktor Express Zertifikaten (Produkt 1 im Basisprospekt) bezogen auf einen Index (im Nachfolgenden auch als "Basiswert" bezeichnet) dar.

Die Wertpapierbedingungen für die betreffende Serie sind in einen Abschnitt A (Produktspezifische Bedingungen) und einen Abschnitt B (Allgemeine Bedingungen) aufgeteilt. Der Abschnitt A der Wertpapierbedingungen ist durch die nachfolgenden Endgültigen Bedingungen vervollständigt. Der Abschnitt B der Wertpapierbedingungen ist bereits vollständig im Basisprospekt im Abschnitt XIII. Wertpapierbedingungen aufgeführt.

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG, geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU, abgefasst. Die Endgültigen Bedingungen sind zusammen mit dem Basisprospekt vom 10. November 2017 (wie nachgetragen durch die Nachträge vom 4. Dezember 2017 und vom 18. Dezember 2017 einschließlich etwaiger zukünftiger Nachträge) und einschließlich der Dokumente, aus denen Angaben per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, zu lesen.

Der vorgenannte Basisprospekt vom 10. November 2017, unter dem die in diesen Endgültigen Angebotsbedingungen beschriebenen Wertpapiere begeben werden, verliert am 15. November 2018 seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Angebotsbedingungen für diejenigen Wertpapiere, deren Laufzeit bis zum 15. November 2018 nicht beendet worden ist, im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellsten Basisprospekt der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, zur Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung des Emissionsvolumens von Express Zertifikaten zu lesen, der dem Basisprospekt vom 10. November 2017 nachfolgt.

Der jeweils aktuellste Basisprospekt der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, zur Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung des Emissionsvolumens von Express Zertifikaten wird auf der Internetseite der Emittentin unter www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte veröffentlicht.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

Der Basisprospekt, die Dokumente, aus denen Angaben per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, etwaige Nachträge zum Basisprospekt sowie die Endgültigen Bedingungen sind am Sitz der Emittentin, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main kostenlos erhältlich und können auf der Webseite www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte bzw. die Endgültigen Bedingungen auf der Webseite www.derivate.bnpparibas.com/zertifikate abgerufen werden. Um sämtliche Angaben zu erhalten, ist der Basisprospekt einschließlich der Dokumente, aus denen Angaben per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, und etwaiger Nachträge in Zusammenhang mit den Endgültigen Bedingungen zu lesen. Soweit in diesem Dokument nicht anders definiert oder geregelt, haben die in diesem Dokument verwendeten Begriffe die ihnen im Basisprospekt zugewiesene Bedeutung.

Die Endgültigen Bedingungen stellen für die betreffende Serie von Wertpapieren die endgültigen Wertpapierbedingungen dar (die "Endgültigen Wertpapierbedingungen"). Sofern und soweit die im Basisprospekt enthaltenen Wertpapierbedingungen von den Endgültigen Wertpapierbedingungen abweichen, sind die Endgültigen Wertpapierbedingungen maßgeblich.

ANGABEN ÜBER DEN BASISWERT

Der den Wertpapieren zugewiesene Basiswert ist der Tabelle in den Wertpapierbedingungen (§ 1) zu entnehmen. Nachfolgender Tabelle sind der Basiswert sowie die öffentlich zugängliche Internetseite, auf der derzeit Angaben in Bezug auf die Wert- und Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität abrufbar sind, zu entnehmen.

Basiswert	Internetseite
EURO STOXX 50® Index (Kurs Index); ISIN: EU0009658145; Bloomberg: SX5E Index	www.stoxx.com

Die auf der Internetseite erhältlichen Informationen stellen Angaben Dritter dar. Die Emittentin hat diese Informationen keiner inhaltlichen Überprüfung unterzogen.

Alle in diesem Prospekt enthaltenen Indexangaben, einschließlich der Informationen über die Berechnung und über die Veränderungen der einzelnen Bestandteile, beruhen auf öffentlich zugänglichen Informationen, die von der bzw. den Referenzstelle(n) erstellt wurden. Die Emittentin hat diese Informationen keiner inhaltlichen Überprüfung unterzogen.

Beschreibung des Index:

EURO STOXX 50® Index (Kurs Index)

Der EURO STOXX 50® Index (Kurs Index) ("EURO STOXX 50®") ist ein Index bestehend aus Aktien von 50 Unternehmen aus den Teilnehmerstaaten der Eurozone. Die Auswahl der Aktien erfolgt auf Basis der Marktkapitalisierung der im Streubesitz (Free Float) befindlichen Aktien.

Der Index ist geistiges Eigentum der STOXX Limited, Zürich (Schweiz).

Der EURO STOXX 50® wird in Echtzeit (real-time) in EUR berechnet und veröffentlicht.

Die Berechnung des Index erfolgt gewichtet nach Marktkapitalisierung der im Streubesitz (Free Float) befindlichen Aktien.

Die Emittentin übernimmt weder für die Aktualität noch für die Verfügbarkeit der Kursdaten und Informationen die Gewähr. Auf während der Laufzeit der Wertpapiere erfolgende Aktualisierungen des Index wird von der Emittentin nicht hingewiesen.

Obwohl gegenwärtig bestimmte Methoden zur Index-Berechnung angewendet werden, kann keine Gewährleistung dafür übernommen werden, dass die Berechnungsmethoden nicht in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die unter Umständen die Zahlung an die Inhaber von Wertpapieren beeinflussen können.

Lizenzvermerk:

EURO STOXX 50® Index (Kurs Index)

EURO STOXX 50® ist geistiges Eigentum der STOXX Limited, Zürich. STOXX Limited ist Lizenzgeber unter den Wertpapieren. Die Nutzung dieses Markenzeichens ist der Emittentin aufgrund eines Lizenzvertrages zwischen dem Lizenzgeber und der Emittentin bzw. der BNP PARIBAS ("Lizenznehmer") gestattet.

Die Wertpapiere werden vom Lizenzgeber nicht gesponsert, unterstützt, verkauft oder vertrieben. Der Lizenzgeber macht keinerlei Zusagen oder übernimmt irgendeine Gewährleistung, weder ausdrücklich noch implizit, gegenüber den Inhabern der Wertpapiere oder anderen Personen darüber, ob eine Veranlagung in Wertpapieren allgemein oder in den Wertpapieren im Besonderen anzuraten ist. Die Beziehung zwischen dem Lizenzgeber und dem Lizenznehmer ist eingeschränkt auf die eines Lizenzgebers für den EURO STOXX 50[®] und bestimmte Handelsmarken, Handelsnamen und Dienstleistungsmarken des Lizenzgebers. Der genannte Index wird vom Lizenzgeber festgesetzt, zusammengestellt und kalkuliert, ohne Berücksichtigung des Lizenznehmers oder der Wertpapiere. Der Lizenzgeber ist nicht verantwortlich für oder beteiligt an der Festsetzung des Zeitpunktes, des Preises oder der Anzahl der zu begebenden Wertpapiere noch an der Festsetzung oder Berechnung der Formel, nach der die Wertpapiere einzulösen sind. Der Lizenzgeber trifft keinerlei Verpflichtungen oder Haftungen im Zusammenhang mit der Administration, dem Marketing oder dem Handel mit den Wertpapieren.

DER LIZENZGEBER GARANTIERT NICHT DIE ECHTHEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES INDEX ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN, ODER ÜBERNIMMT IRGEND EINE HAFTUNG FÜR IRRTÜMER, UNVOLLSTÄNDIGKEITEN ODER UNTERBRECHUNGEN. DER LIZENZGEBER MACHT KEINERLEI ZUSAGEN ODER ÜBERNIMMT IRGEND EINE GEWÄHRLEISTUNG, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH IMPLIZIT, FÜR DIE ERGEBNISSE, DIE VOM LIZENZNEHMER, DEN INHABERN DER WERTPAPIERE ODER IRGEND EINER ANDEREN PERSON AUS DEM GEBRAUCH DES INDEX ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN ERZIELT WERDEN SOLLTEN. DER LIZENZGEBER ÜBERNIMMT KEINERLEI AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNG UND LEHNT AUSDRÜCKLICH JEGLICHE GEWÄHRLEISTUNGSPFLICHT AB FÜR DIE VERWERTBARKEIT ODER DIE EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER GEBRAUCH DES JEWEILIGEN INDEX UND DER DARIN ENTHALTENEN DATEN. DARÜBER HINAUS ÜBERNIMMT DER LIZENZGEBER KEINERLEI HAFTUNG FÜR ENTGANGENE GEWINNE ODER INDIREKTE, STRAFWEISE FESTGESETZTE, SPEZIELLE ODER FOLGESCHÄDEN, SELBST WENN ER VON DEREN VORHERSEHBARKEIT VERSTÄNDIGT WURDE. ES GIBT KEINE DRITTEN BEGÜNSTIGTEN AUS IRGEND WELCHEN VERTRÄGEN ODER VEREINBARUNGEN ZWISCHEN DEM LIZENZGEBER UND DEM LIZENZNEHMER.

ENDGÜLTIGE WERTPAPIERBEDINGUNGEN

Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt A, unterteilt in Teil I, §§ 1-4 (Produktspezifische Bedingungen) und Teil II, §§ 5 und 6 (Basiswertspezifische Bedingungen) der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist nachfolgend aufgeführt. Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt B der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist dem Abschnitt B, §§ 7-14 (Allgemeine Bedingungen) der Wertpapierbedingungen des Basisprospekts zu entnehmen.

Abschnitt A, Teil I (Produktspezifische Bedingungen):

§ 1

Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (die "**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber (der "**Wertpapierinhaber**") eines **FAKTOR EXPRESS Zertifikats** (das "**Wertpapier**" und zusammen die "**Wertpapiere**") bezogen auf den Basiswert (wie nachstehend definiert), das Recht (das "**Wertpapierrecht**"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen (i) die Zahlung des nachstehend in § 4 dargestellten Auszahlungsbetrags (der "**Auszahlungsbetrag**") am Fälligkeitstag gemäß § 1 und § 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) oder (ii) die Zahlung des nachstehend in § 3 dargestellten Vorzeitigen Auszahlungsbetrags (der "**Vorzeitige Auszahlungsbetrag**") und (iii) die Zahlung des nachstehend in § 2 dargestellten Zinses zu verlangen. Zahlungen werden in Euro ("**EUR**") (die "**Auszahlungswährung**") erfolgen. Die Wertpapiere sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Wertpapiere im Nennwert von je EUR 100 (in Worten: Euro einhundert) (der "**Nennwert**").
- (2) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen bedeutet:

"**Ausgabetag**": ist der 16. Januar 2018.

"**Automatischer Vorzeitiger Auszahlungstag**": ist jeder der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstage (falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der gemäß der Geschäftstagekonvention angepasste Tag).

"**Bankgeschäftstag**": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main, in Wien und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist.

"**Barriere**": ist die dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Barriere.

"**Barrieren-Ereignis**": ist das Ereignis, wenn der Feststellungskurs zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums die Barriere **unterschritten** hat.

"**Basiswert**": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Basiswert.

"**Beobachtungskurs**": ist der an einem Bewertungstag bzw. an einem Zinsbewertungstag von der Referenzstelle als offizieller Schlusskurs festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts.

"**Beobachtungszeitraum**": ist der Zeitraum vom Festlegungstag (ausschließlich) bis zum Finalen Bewertungstag (einschließlich).

Wobei der Beobachtungszeitraum zu dem Zeitpunkt beginnt, an dem der erste unter Feststellungskurs definierte Kurs vorliegt (einschließlich), und endet mit der Feststellung des Referenzpreises (einschließlich).

"Berechnungsstelle": ist BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 160-162 boulevard MacDonald, 75019 Paris, Frankreich.

"Bewertungstag(e)": ist der/sind die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene(n) Bewertungstag(e).

Dabei entspricht der **"Finale Bewertungstag"** dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Finalen Bewertungstag.

Wenn der Beobachtungskurs bzw. der Referenzpreis der offizielle Schlusskurs ist und der jeweilige Bewertungstag bzw. der Finale Bewertungstag kein Handelstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als der maßgebliche Bewertungstag bzw. der Finale Bewertungstag.

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 6 wird ein Bewertungstag **maximal** um acht Handelstage verschoben.

"CBF": ist die Clearstream Banking AG Frankfurt (Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland) oder ihre Nachfolgerin.

"Erster Zinszahlungstag": ist der 16. April 2018 (falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der gemäß der Geschäftstagekonvention angepasste Tag).

"Fälligkeitstag": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Fälligkeitstag (falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der gemäß der Geschäftstagekonvention angepasste Tag).

"Festlegungstag": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Festlegungstag.

"Feststellungskurs": ist jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums bzw. Zinsfeststellungszeitraums von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte offizielle Kurs des Basiswerts beginnend mit dem ersten offiziell festgestellten Kurs zum Beginn des Beobachtungszeitraums bzw. Zinsfeststellungszeitraums.

"Finaler Auszahlungslevel": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Finale Auszahlungslevel.

"Handelstag": ist jeder Tag, an dem im Hinblick auf den Basiswert

- (a) die Referenzstelle, die Terminbörse und die Indexbörse für den regulären Handel geöffnet sind, und
- (b) der maßgebliche Kurs bzw. der offizielle Schlusskurs des Basiswerts bzw. der Referenzpreis durch die Referenzstelle festgestellt wird.

"Indexbörse": sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen Wertpapiere gehandelt werden, die in den Index einbezogen sind und von der Referenzstelle zur Berechnung des Index herangezogen werden.

"Kaufmännische Rundung": ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 1, 2, 3 oder 4 ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.

"Referenzpreis": ist der am Finalen Bewertungstag von der Referenzstelle als offizieller Schlusskurs festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts.

Sollte der Referenzpreis am Finalen Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann findet die für den Finalen Bewertungstag vorgesehene Regelung Anwendung.

Bei der Bestimmung des Referenzpreises entspricht ein Indexpunkt einem Euro.

"Referenzstelle": ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Basiswert zugewiesene Stelle.

"Referenzwährung": ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Währung.

"Referenzwerte": sind die dem Basiswert zugrundeliegenden Werte.

"Startkurs": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Startkurs des Basiswerts.

Bei der Bestimmung des Startkurses entspricht ein Indexpunkt einem Euro.

"Terminbörse": ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Basiswert zugewiesene Terminbörse.

"Verzinsungsbeginn": ist der Ausgabetag.

"Vorzeitiger Auszahlungslevel": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Vorzeitige Auszahlungslevel.

"Wertentwicklung": ist im Hinblick auf den Finalen Bewertungstag der in Prozent ausgedrückte Quotient aus (i) dem Referenzpreis und (ii) dem Startkurs, insgesamt multipliziert mit 100 Prozent, der wie folgt ermittelt wird:

$$\text{(Referenzpreis / Startkurs) x 100 \%}$$

"Zinsbezugsgröße": ist die dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Zinsbezugsgröße.

"Zinsfaktor": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Zinsfaktor.

"Zinsbewertungstag": bezeichnet in Bezug auf jeden Zinszahlungstag den dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Zinsbewertungstag.

"Zinsfeststellungszeitraum": ist jeweils an jedem Handelstag vom Festlegungstag (ausschließlich) bis zum jeweiligen Zinsbewertungstag (einschließlich). Der erste Zinsfeststellungszeitraum beginnt am Festlegungstag (ausschließlich).

Der erste und jeder weitere Zinsfeststellungszeitraum endet jeweils am Zinsbewertungstag bzw. mit der Feststellung des Beobachtungskurses bzw. des Referenzpreises (einschließlich).

"Zinszahlungslevel": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Zinszahlungslevel.

"Zinszahlungstag": ist jeder der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Zinszahlungstage (falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der gemäß der Geschäftstageskonvention angepasste Tag).

Tabelle am Ende des § 1 der Wertpapierbedingungen in Bezug auf den Basiswert und die Faktor Express Zertifikate (bezogen auf einen Basiswert):

WKN und ISIN der Wertpapiere / Volumen*	Basiswert* ("Index") mit ISIN*	Typ	Referenzwährung*	Referenzstelle*	Terminbörse**	Vorzeitiger Auszahlungslevel in Indexpunkten* / Finaler Auszahlungslevel in Indexpunkten*	Startkurs in Indexpunkten* / Barriere in Indexpunkten*	Festlegungstag	Bewertungstag(e)* / Finaler Bewertungstag*	Automatische Vorzeitige Auszahlungstage* / Fälligkeitstag*	Zinsbewertungstage*	Zinszahlungstage*	Zinsbezugsgröße* / Zinsfaktor in %* / Zinszahlungslevel in Indexpunkten*
WKN: PR8EWH ISIN: DE000PR8EWH5 / 50.000 Wertpapiere im Gesamtnennwert von EUR 5.000.000	EURO STOXX 50® Index (Kurs Index) / ISIN: EU0009658145 Bloomberg: SX5E Index	Faktor Express	EUR	STOXX Limited	EUREX	3.622,87 (dies entspricht 100 % des Startkurses) / 3.622,87 (dies entspricht 100 % des Startkurses)	3.622,87 (Offizieller Schlusskurs des Basiswerts am Festlegungstag) / 2.173,72 (60 % des Startkurses)***	9. Januar 2018	9. April 2018 9. Juli 2018 9. Oktober 2018 9. Januar 2019 9. April 2019 9. Juli 2019 9. Oktober 2019 9. Januar 2020 9. April 2020 / 9. Juli 2020 (Finaler Bewertungstag)	16. April 2018 16. Juli 2018 16. Oktober 2018 16. Januar 2019 16. April 2019 16. Juli 2019 16. Oktober 2019 16. Januar 2020 20. April 2020 / 16. Juli 2020 (Fälligkeitstag)	9. April 2018 9. Juli 2018 9. Oktober 2018 9. Januar 2019 9. April 2019 9. Juli 2019 9. Oktober 2019 9. Januar 2020 9. April 2020 9. Juli 2020	16. April 2018 16. Juli 2018 16. Oktober 2018 16. Januar 2019 16. April 2019 16. Juli 2019 16. Oktober 2019 16. Januar 2020 20. April 2020 16. Juli 2020	100.000 / 24 / 2.173,72 (dies entspricht 60 % des Startkurses)***

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen.

** bzw. die jeweilige Hauptterminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Basiswert gehandelt werden.

*** kaufmännisch gerundet auf zwei Nachkommastellen

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBp", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zurzeit auch auf der Webseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>.

§ 2

Verzinsung, Geschäftstagekonvention

(1) Zinszahlungstage

Die Wertpapiere werden, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3, bezogen auf den Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum unmittelbar nachfolgenden Zinszahlungstag verzinst. Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mit dem Faktor Zinssatz (wie nachstehend bestimmt) verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am Ersten Zinszahlungstag.

Im Fall einer automatischen vorzeitigen Auszahlung erfolgt die letzte Zinszahlung, sofern die Voraussetzungen für den Erhalt der Zinszahlung erfüllt sind, an dem dem Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag zugeordneten Zinszahlungstag und es erfolgen keine weiteren Zinszahlungen für künftige Zinszahlungstage nach dem tatsächlichen Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag.

(2) Faktor Zinssatz

Sofern der maßgebliche Feststellungskurs während des maßgeblichen Zinsfeststellungszeitraums den Zinszahlungslevel stets **erreicht oder überschritten** hat, werden die Wertpapiere mit dem folgenden Faktor Zinssatz (der "**Faktor Zinssatz**") an dem jeweiligen darauffolgenden Zinszahlungstag verzinst:

Der Faktor Zinssatz in Prozent wird ermittelt aus der Multiplikation (i) des Quotienten aus dem Beobachtungskurs am jeweiligen Zinsbewertungstag und der Zinsbezugsgröße und (ii) dem Zinsfaktor:

$$\text{Faktor Zinssatz in \%} = [\text{Beobachtungskurs am jeweiligen Zinsbewertungstag} / \text{Zinsbezugsgröße}] \times \text{Zinsfaktor}$$

Wenn während eines Zinsfeststellungszeitraums die Voraussetzungen für die Zahlung von Zinsen auf Grundlage des Faktor Zinssatzes gemäß der vorstehenden Bestimmung nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zahlung von Zinsen an dem maßgeblichen Zinszahlungstag ausfällt, so entfällt die Zahlung von Zinsen an sämtlichen darauffolgenden Zinszahlungstagen bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.

(3) Zinsbetrag

Der in Bezug auf ein Wertpapier am entsprechenden Zinszahlungstag von der Berechnungsstelle auf Grundlage der vorstehenden Regelungen bestimmte zahlbare Zinsbetrag wird berechnet, indem der Faktor Zinssatz mit dem Nennwert des entsprechenden Wertpapiers multipliziert wird ("**Zinsbetrag**"). Der Zinsbetrag wird gegebenenfalls auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

(4) Geschäftstagekonvention

Falls ein in diesen Wertpapierbedingungen bezeichneter Tag, der gemäß diesen Bedingungen der Anpassung entsprechend der Geschäftstagekonvention unterliegt, auf einen Tag fallen würde, der kein Bankgeschäftstag ist, so wird dieser Tag auf den unmittelbar nachfolgenden Bankgeschäftstag verschoben (oder, falls ein späterer Tag, spätestens der fünfte bzw. hinsichtlich des Fälligkeitstags spätestens der neunte Bankgeschäftstag nach

dem jeweils maßgeblichen in diesen Wertpapierbedingungen bezeichneten Tag) (die "**Geschäftstagekonvention**"). Der Wertpapierinhaber ist, je nach vorliegender Situation, weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung zu verlangen, noch muss er aufgrund der Verschiebung eine Kürzung der Zinsen hinnehmen.

§ 3

Automatische vorzeitige Auszahlung

Die Wertpapiere sehen eine automatische vorzeitige Auszahlung wie folgt vor:

- (1) Wenn an einem Bewertungstag, mit Ausnahme des Finalen Bewertungstags, der maßgebliche Beobachtungskurs den Vorzeitigen Auszahlungslevel **erreicht oder überschreitet**, gelten die Wertpapiere als gekündigt, ohne dass es einer weiteren Voraussetzung bedarf und die Emittentin wird einen Vorzeitigen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier in der Referenzwährung bestimmen, der dem Nennwert entspricht, zuzüglich des gemäß § 2 ermittelten maßgeblichen Zinsbetrags, sofern die Voraussetzungen für die Zahlung des Zinsbetrags gemäß § 2 erfüllt sind.
- (2) Im Fall einer automatischen vorzeitigen Auszahlung wird die Emittentin am darauffolgenden Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag den Vorzeitigen Auszahlungsbetrag zahlen. Mit der Zahlung erlöschen sämtliche Rechte aus den Wertpapieren und es erfolgen keine weiteren Zahlungen.

§ 4

Rückzahlung am Fälligkeitstag

Sofern keine automatische vorzeitige Auszahlung gemäß § 3 erfolgt ist, werden die Wertpapiere am Fälligkeitstag wie folgt zurückgezahlt:

- (1) Wenn am Finalen Bewertungstag der Referenzpreis den Finalen Auszahlungslevel **überschreitet oder erreicht**, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier in der Referenzwährung bestimmen, der dem Nennwert entspricht zuzüglich des gemäß § 2 ermittelten maßgeblichen Zinsbetrags, sofern die Voraussetzungen für die Zahlung des Zinsbetrags gemäß § 2 erfüllt sind.
- (2) Wenn am Finalen Bewertungstag der Referenzpreis den Finalen Auszahlungslevel **unterschreitet** und **kein Barrieren-Ereignis** eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier in der Referenzwährung bestimmen, der dem Nennwert entspricht zuzüglich des gemäß § 2 ermittelten maßgeblichen Zinsbetrags, sofern die Voraussetzungen für die Zahlung des Zinsbetrags gemäß § 2 erfüllt sind.
- (3) Wenn am Finalen Bewertungstag der Referenzpreis den Finalen Auszahlungslevel **unterschreitet** und **ein Barrieren-Ereignis** eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier in der Referenzwährung bestimmen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit der Wertentwicklung ermittelt wird:

Nennwert x Wertentwicklung

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Auszahlungsbetrages auf die zweite Nachkommastelle.

Ist der Auszahlungsbetrag Null (0), erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Das Wertpapier verfällt wertlos.

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen.

Abschnitt A, Teil II (Basiswertspezifische Bedingungen):

§ 5

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der als Basiswert verwendete Index nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Index bestimmt. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle.
- (2) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, der nach Feststellung der Berechnungsstelle nach derselben oder einer vergleichbaren Formel und Art und Weise wie der bisherige Index berechnet und zusammengestellt wird, so ist dieser Index für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zu legen ("**Nachfolge-Index**"). Der Nachfolge-Index sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Index.
- (3) Wenn:
 - (a) der Index ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des Index von der Referenzstelle so geändert wird, dass der Index nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht mehr mit dem bisherigen Index vergleichbar ist,
 - (c) der Index von der Referenzstelle durch einen Index ersetzt wird, der nach Feststellung der Berechnungsstelle im Hinblick auf die Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Index vergleichbar ist,
 - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Index vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 6 darstellen,
 - (e) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse eintreten, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind und die Einfluss auf den rechnerischen Wert des Basiswertes haben können, oder
 - (f) der Index aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht mehr verwendet werden darf,

wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (4) gekündigt wurden, die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen und/oder Eintritt der Ereignisse nach Absatz (3) standen. Bei der Berechnung des relevanten Kurses des Index wird die Berechnungsstelle diejenige Berechnungsmethode anwenden, welche die Referenzstelle unmittelbar vor der Änderung oder Einstellung des Index verwendet hat und zwar nur auf der Basis der Referenzwerte, die dem Index unmittelbar vor dessen Änderung oder Einstellung zugrunde lagen, mit Ausnahme von Veränderungen, die im Rahmen der

Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der Referenzwerte vorgesehen waren. Die Emittentin wird eine Fortführung der Indexberechnung unverzüglich gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

- (4) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (3) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Die Emittentin ist ebenfalls zur außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere berechtigt, wenn die Verwendung des Basiswerts oder eines in dem Basiswert enthaltenen Bestandteils, auf den sich die Wertpapiere beziehen, rechtswidrig ist. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (5) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) für die Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

§ 6

Marktstörungen

- (1) (a) In Abweichung von Absatz (1)(b), wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses eine Marktstörung, wie in Absatz (2) definiert, vorliegt, wird der betroffene Tag auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Bei einer Verschiebung des unmittelbar vor einem Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag liegenden Bewertungstags wird der jeweilige Automatische Vorzeitige Auszahlungstag entsprechend angepasst bzw. bei einer Verschiebung des Finalen Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst.
- (b) Wenn während des Zinsfeststellungszeitraums bzw. des Beobachtungszeitraums eine Marktstörung vorliegt, kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) während der Dauer dieser Marktstörung entweder die Feststellung des Beobachtungskurses bzw. des Feststellungskurses aussetzen, oder anstelle des Beobachtungskurses bzw. des Feststellungskurses einen von ihr auf Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten zu bestimmenden Ersatz-Kurs des Basiswertes als Beobachtungskurs bzw. als Feststellungskurs heranziehen.

- (2) In Bezug auf einen Index als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**":
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) der im Index enthaltenen Referenzwerte an der Indexbörse, sofern diese Referenzwerte mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, die jeweils im Index einbezogen sind oder (ii) von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
 - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern unterbricht oder beeinträchtigt, (i) Geschäfte in Referenzwerten zu tätigen, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder Marktpreise für diese Referenzwerte zu erhalten, oder (ii) Geschäfte in von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen; oder
 - (c) dass die Indexbörse in Bezug auf Referenzwerte, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder die Terminbörse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Indexbörse oder Terminbörse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Indexbörse oder Terminbörse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.
- (3) Wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag.

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Index als Basiswert entspricht dann dem von der Berechnungsstelle bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Index, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt. Dabei wird die Berechnungsstelle die Referenzwerte mit dem an der Indexbörse am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag zu dem für den Feststellungszeitpunkt definierten Kurs bewerten. Sofern die Marktstörung darauf beruht, dass eine Marktstörung in Bezug auf einen einzelnen Referenzwert aufgetreten ist, so wird die Berechnungsstelle den Kurs des betroffenen Referenzwertes nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) bestimmen.

Weitere Informationen

Börsennotierung und Zulassung zum Handel Die Beantragung der Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr der Frankfurter Börse ist beabsichtigt.

Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel ist (frühestens) für den 16. Januar 2018 geplant.

Angebotskonditionen:

Angebotsfrist

Vom 16. Januar 2018 bis zum Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts bzw. des jeweils aktuellsten Basisprospekts.

Der Basisprospekt vom 10. November 2017 verliert am 15. November 2018 seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind die Endgültigen Angebotsbedingungen für diejenigen Wertpapiere, deren Laufzeit bis zum 15. November 2018 nicht beendet worden ist, im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellsten Basisprospekt der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, zur Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung des Emissionsvolumens von Express Zertifikaten zu lesen, der dem Basisprospekt vom 10. November 2017 nachfolgt.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Wertpapiere ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.

Vertriebsstellen

Banken und Sparkassen

Gegenpartei und Übernehmerin

BNP Paribas Arbitrage S.N.C.

Zeichnungsverfahren

Entfällt.

Emissionswährung

Euro

Emissionstermin

16. Januar 2018

Valutatag

16. Januar 2018

Anfänglicher Ausgabepreis und Volumen je Serie

Der Anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier beträgt: EUR 100 (in Worten: Euro einhundert). Danach wird der Verkaufspreis von der BNP Paribas Arbitrage S.N.C. fortlaufend festgesetzt.

Es werden 50.000 (in Worten: fünfzigtausend) Wertpapiere im Gesamtvolumen von EUR 5.000.000 (in Worten: Euro fünf Millionen) angeboten. Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Emissionsvolumens vor.

Mitgliedstaat(en), für die die Verwendung des Prospekts durch den/die zugelassenen Anbieter gestattet ist

Bundesrepublik Deutschland und Republik Österreich

Angabe der Tranche, die für bestimmte Märkte vorbehalten ist, wenn die Wertpapiere gleichzeitig an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten werden

Entfällt.

Details (Namen und Adressen) zu Platzeur(en)

Entfällt.

Verkaufsprovision

Die Emittentin zahlt eine Vertriebsvergütung von maximal 1 % (in Worten: ein Prozent) des Anfänglichen Ausgabepreises (dies entspricht EUR 1,00 (in Worten: Euro eins)) bzw. des Verkaufspreises aus dem Emissionserlös als umsatzabhängige Vertriebsvergütung an die Hausbank oder gewährt dieser einen entsprechenden Abschlag auf den Anfänglichen Ausgabepreis bzw. den Verkaufspreis.

Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrags an die Antragsteller und Informationen dazu, ob bereits vor Erhalt der entsprechenden Mitteilung mit den Wertpapieren gehandelt werden darf

Entfällt.

Anhang
Emissionsspezifische Zusammenfassung

Zusammenfassungen bestehen aus geforderten Angaben, die als "Punkte" bezeichnet werden. Diese Punkte werden nummeriert und den Abschnitten A bis E zugeordnet (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die für eine Zusammenfassung hinsichtlich dieser Art von Wertpapieren und dieser Art von Emittentin vorgeschrieben sind. Da einige Punkte nicht verpflichtend anzugeben sind, kann sich eine lückenhafte Aufzählungsreihenfolge ergeben.

Auch wenn aufgrund der Art der Wertpapiere und des Emittenten ein bestimmter Punkt als Bestandteil der Zusammenfassung vorgeschrieben ist, kann es vorkommen, dass für den betreffenden Punkt keine relevanten Informationen vorliegen. In diesem Fall enthält die Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Punktes mit dem Vermerk "entfällt".

Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
A.1	Warnhinweise	<p>Diese Zusammenfassung soll als Einführung zum Basisprospekt verstanden werden.</p> <p>Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in dem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen haben oder von denen der Erlass ausgeht, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</p>
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	<p>Jeder Finanzintermediär, der die Wertpapiere nachfolgend weiter verkauft oder endgültig platziert, ist berechtigt, den Prospekt während der Dauer seiner Gültigkeit gemäß § 9 des Wertpapierprospektgesetzes, welches die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (geändert durch Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010) umsetzt, zu verwenden. Die Emittentin stimmt dem späteren Weiterverkauf oder der endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch sämtliche Finanzintermediäre in Deutschland und/oder Österreich und/oder Luxemburg, deren zuständiger Behörde eine Notifizierung des Prospektes übermittelt</p>

		<p>wurde, während der Angebotsfrist zu. Ein solcher späterer Weiterverkauf oder eine solche endgültige Platzierung setzt jeweils voraus, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit § 9 des Wertpapierprospektgesetzes noch gültig ist bzw. das Angebot wird auf Basis eines nachfolgenden Prospekts fortgesetzt, dessen Billigung vor Ablauf der Gültigkeit des vorangegangenen Prospekts erfolgt.</p> <p>Der Prospekt darf potenziellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Prospekt kann in elektronischer Form auf der Internetseite der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte) abgerufen werden.</p> <p>Bei der Nutzung des Prospektes hat jeder Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.</p> <p>Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, informiert dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen der Wertpapiere.</p> <p>Jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Webseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.</p>
--	--	---

Abschnitt B – Emittent und etwaige Garantiegeber

1) Informationen bezüglich der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH als Emittentin		
Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
B.1	Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin	Die Emittentin führt die Firma BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH. Der kommerzielle Name entspricht der Firma.
B.2	Sitz, Rechtsform, Rechtsordnung	Sitz der Emittentin ist Frankfurt am Main. Die Geschäftsadresse lautet: Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland. Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß deutschem Recht.
B.4b	Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Die Entwicklung im laufenden Geschäftsjahr wird in hohem Maße von der allgemeinen Marktentwicklung abhängig sein. Sollten die Aktienmärkte stabil bleiben oder steigen, werden für das laufende und das kommende Geschäftsjahr eine voraussichtlich weiter steigende Emissionstätigkeit und ein gleich bleibender Marktanteil bzw. ein Ausbau des Marktanteils der Emittentin erwartet. Bei einer starken Verschlechterung der makroökonomischen Lage in

		der Eurozone oder fallenden Aktienmärkten dürfte sich ein Rückgang der Umsätze und der Emissionstätigkeit ergeben. Eine unerwartet stärkere Regulierung würde sich ebenfalls negativ auf die Geschäftsentwicklung der Emittentin auswirken.
B.5	Konzernstruktur	Alleinige Gesellschafterin der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH ist die BNP PARIBAS S.A., eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach französischem Recht. Die BNP PARIBAS S.A. ist, nach Selbsteinschätzung, eine der führenden Banken Frankreichs und unterhält Zweigstellen und Tochtergesellschaften in allen wichtigen Märkten. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH gibt es keine Vereinbarungen oder Pläne über eine Änderung der Gesellschafterstruktur.
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Entfällt. Die Emittentin gibt derzeit keine Gewinnprognosen oder -schätzungen ab.
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk	Entfällt. Der Jahresabschluss der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH für das am 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr ist von MAZARS GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Theodor-Stern-Kai 1, 60596 Frankfurt am Main, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden. Der Jahresabschluss der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH für das am 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr ist von MAZARS GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Theodor-Stern-Kai 1, 60596 Frankfurt am Main, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden. Der Zwischenabschluss zum 30. Juni 2016 und Zwischenlagebericht für den Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis zum 30. Juni 2016 ist von MAZARS GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Theodor-Stern-Kai 1, 60596 Frankfurt am Main, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden. Der Zwischenabschluss zum 30. Juni 2017 und Zwischenlagebericht für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 30. Juni 2017 ist von MAZARS GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Theodor-Stern-Kai 1, 60596 Frankfurt am Main, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden.
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	Die folgende Tabelle zeigt ausgewählte Finanzinformationen der Emittentin, die den geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin zum 31. Dezember 2015 und zum 31. Dezember 2016 entnommen wurden.

Finanzinformation	Jahresabschluss 31. Dezember 2015 EUR	Jahresabschluss 31. Dezember 2016 EUR
Bilanz		
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	366.234.688,16	303.990.344,05
Sonstige Vermögensgegenstände (Aktiva/Umlaufvermögen)	2.146.444.601,92	2.329.607.671,72
Verbindlichkeiten		
Anleihen (Passiva/Verbindlichkeiten)	1.882.942.501,37	1.900.813.379,67
Sonstige Verbindlichkeiten (Passiva/Verbindlichkeiten)	629.737.026,21	732.784.896,97
Gewinn- und Verlustrechnung		
	Für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2015	Für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2016
Sonstige betriebliche Erträge	1.355.546,91	1.301.792,27
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.355.546,91	-1.301.792,27

Die folgende Tabelle zeigt ausgewählte Finanzinformationen der Ermittlerin, die den geprüften Zwischenabschlüssen vom 30. Juni 2016 und 30. Juni 2017 entnommen wurden.

Finanzinformation	Zwischenabschluss 30. Juni 2016 EUR	Zwischenabschluss 30. Juni 2017 EUR
Bilanz		
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	365.316.728,93	294.762.344,05
Sonstige Vermögensgegenstände (Aktiva/Umlaufvermögen)	2.089.085.799,22	2.300.913.307,81
Verbindlichkeiten		
Anleihen (Passiva/Verbindlichkeiten)	1.753.088.250,80	1.878.273.922,46
Sonstige Verbindlichkeiten (Passiva/Verbindlichkeiten)	701.314.439,35	717.402.878,89
Gewinn- und Verlustrechnung		
	Für den Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2016	Für den Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2017
Sonstige betriebliche Erträge	715.872,52	778.006,54
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-715.872,52	-778.006,54

Die vorgenannten Abschlüsse wurden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ("HGB") und den ergänzenden Vorschriften des GmbH-Gesetzes ("GmbHG") aufgestellt.

	Erklärung hinsichtlich wesentlicher Verschlechterung	Die Aussichten der Emittentin haben sich seit dem 30. Juni 2017 nicht verschlechtert.
	Beschreibung wesentlicher Veränderungen der Finanzlage oder Handelsposition	Entfällt. Es sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin seit dem 30. Juni 2017 eingetreten.
B.13	Aktuelle Entwicklungen	<p>Die Emittentin hat am 18. Juli 2017 (der "Stichtag") mit der BNP Paribas S.A. Paris, Frankreich, ("BNPP" bzw. die "Garantin") als Garantiegeberin einen Garantievertrag nach deutschem Recht zugunsten der Inhaber ihrer ausstehenden Wertpapiere abgeschlossen. Darin übernimmt die BNPP ab dem Stichtag eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße Zahlung von sämtlichen nach Maßgabe der jeweiligen Wertpapierbedingungen zahlbaren Beträgen, soweit und sobald die entsprechende Zahlung nach den jeweiligen Wertpapierbedingungen fällig wäre. Die Garantie begründet eine unmittelbare, nicht nachrangige Verbindlichkeit der BNPP als Garantin. Diese Garantie umfasst sämtliche zum bzw. ab dem 18. Juli 2017 als Stichtag ausstehenden Wertpapiere der Emittentin.</p> <p>Es gibt keine weiteren Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.</p>
B.14	Abhängigkeit der Emittentin von anderen Konzerngesellschaften	<p>Die Gesellschaftsstruktur der Emittentin in Bezug auf die BNP PARIBAS S.A. ist unter Punkt B.5 aufgeführt.</p> <p>Alleinige Gesellschafterin der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH ist die BNP PARIBAS S.A., eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach französischem Recht.</p>
B.15	Geschäftstätigkeit, wichtigste Märkte, Haupttätigkeit	<p>Gegenstand der Gesellschaft sind gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages die Begebung, der Verkauf, der Erwerb und das Halten von Wertpapieren für eigene Rechnung, der Erwerb sowie die Veräußerung von Immobilien und Waren jeglicher Art für eigene Rechnung sowie alle Geschäfte, die damit unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen mit Ausnahme von Geschäften, die eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz oder der Gewerbeordnung erfordern. Die Gesellschaft ist zu allen Rechtsgeschäften und sonstigen Handlungen berechtigt, die ihr zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen. Insbesondere darf sie Zweigniederlassungen errichten, sich an Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und Organschafts- und sonstige Unternehmensverträge abschließen.</p> <p>Haupttätigkeitsbereiche der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH sind die Begebung und der Verkauf von Wertpapieren für eigene Rechnung. Die von der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH begebenen und von der BNP</p>

		PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. angebotenen Wertpapiere werden zurzeit auf dem deutschen und dem österreichischen Markt und auch auf dem luxemburgischen Markt angeboten. Die von der Gesellschaft begebenen Wertpapiere können auch von anderen Unternehmen der BNP PARIBAS Gruppe übernommen und angeboten werden.
B.16	Wesentliche Beteiligungen und Beherrschungen	<p>Zwischen der BNP PARIBAS S.A. und der Emittentin besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Demnach ist die Emittentin verpflichtet, den gesamten nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an die BNP PARIBAS S.A. abzuführen. Zugleich hat die BNP PARIBAS S.A. jeden während der Vertragsdauer bei der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH entstehenden Verlust auszugleichen, soweit dieser nicht durch die Verwendung von Gewinnrücklagen gedeckt werden kann. Auf der Grundlage des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages kann die BNP PARIBAS S.A. der Emittentin alle ihr zweckdienlich erscheinenden (gegebenenfalls auch für die Emittentin nachteiligen) Weisungen erteilen. Darüber hinaus ist die BNP PARIBAS S.A. berechtigt, jederzeit die Bücher und Schriften der Emittentin einzusehen und Auskünfte insbesondere über die rechtlichen, geschäftlichen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen.</p> <p>Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag kann mit einjähriger Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ist bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gekündigt. Die Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages wird von der Emittentin unverzüglich veröffentlicht und durch Mitteilung der entsprechenden Bekanntmachung an die Clearstream Banking AG Frankfurt zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber bekannt gemacht.</p>
B.18	Art und Umfang der Garantie	BNP Paribas S.A., Paris, Frankreich, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie für die ordnungsgemäße Zahlung von sämtlichen nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen zahlbaren Beträgen übernommen, soweit und sobald die entsprechende Zahlung nach den Wertpapierbedingungen fällig wäre.
B.19	Angaben zur Garantin, als wäre sie die Emittentin der gleichen Art von Wertpapieren, die Gegenstand der Garantie sind	Angaben zur Garantin, als wäre sie die Emittentin der gleichen Art von Wertpapieren, die Gegenstand der Garantie sind, finden sich jeweils in den nachstehenden Punkten B.19/B.1, B.19/B.2, B.19/B.4b, B.19/B.5, B.19/B.9, B.19/B.10, B.19/B.12, B.19/B.13, B.19/B.14, B.19/B.15 und B.19/B.16.
2) Informationen bezüglich der BNP Paribas S.A. als Garantin		
Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
B.19/ B.1	Juristischer und kommerzieller Name	Juristischer und kommerzieller Name der Garantin ist BNP Paribas S.A.

	der Garantin	(auch " BNPP ").
B.19/ B.2	Sitz, Rechtsform, Rechtsordnung	Die Garantin wurde in Frankreich als Aktiengesellschaft nach französischem Recht (<i>société anonyme</i>) gegründet und verfügt über eine Bankerlaubnis; ihre Hauptverwaltung hat die Anschrift 16, boulevard des Italiens – 75009 Paris, Frankreich.
B.19/ B.4b	Trends, die sich auf die Garantin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	<p>Gesamtwirtschaftliches Umfeld</p> <p>Die Ergebnisse der BNPP werden durch das makroökonomische Umfeld und Marktbedingungen beeinflusst. Wegen seiner Art ist das Geschäft von BNPP besonders empfindlich für das gesamtwirtschaftliche Umfeld und Marktbedingungen in Europa, die in den letzten Jahren herausfordernd und volatil waren.</p> <p>Im Jahr 2016 hat sich das globale Wachstum bei knapp über 3 % stabilisiert, trotz eines viel niedrigeren Wachstums in den fortgeschrittenen Volkswirtschaften. Drei bedeutende Übergänge wirken sich weiterhin auf den globalen Ausblick aus: das nachlassende Wirtschaftswachstum in China, die schwankenden Energiepreise, die 2016 anstiegen, und eine zweite Straffung der Geldpolitik in den Vereinigten Staaten im Zusammenhang mit einer robusten Erholung der Binnenwirtschaft. Bemerkenswert ist, dass die Zentralbanken mehrerer großer Industrieländer ihre lockere Geldpolitik fortsetzen. Die Prognosen des IWF für 2017¹ weisen auf eine regere Erholung der globalen Wirtschaft, keine signifikante Verbesserung des Wachstums in der Eurozone und Japan sowie einen Abschwung im Vereinigten Königreich hin.</p> <p>In diesem Zusammenhang sind zwei Risiken zu erkennen:</p> <p><i>Finanzielle Instabilität aufgrund der Anfälligkeit der Schwellenländer</i></p> <p>Das Engagement der BNP Paribas Gruppe in Schwellenländern ist zwar eingeschränkt, jedoch kann die Anfälligkeit dieser Volkswirtschaften zu Verwerfungen im globalen Finanzsystem führen, die sich auf die BNP Paribas Gruppe auswirken und ihre Ergebnisse verändern könnten.</p> <p>Im Jahr 2016 wurde ein breit angelegter Anstieg der Devisenverbindlichkeiten der Volkswirtschaften zahlreicher Schwellenländer beobachtet, zu einem Zeitpunkt, in dem die Höhe der Verschuldung (sowohl in ausländischen als auch in nationalen Währungen) bereits hoch waren. Der Privatsektor war die Hauptquelle für diesen Schuldenanstieg. Darüber hinaus haben die Aussichten auf eine schrittweise Anhebung der Leitzinsen in den USA (die US-Notenbank hatte eine erste Anhebung im Dezember 2015 und eine zweite im Dezember 2016 vorgenommen) sowie die gestiegene finanzielle Volatilität aufgrund von Sorgen über das Wachstum und die zunehmenden geopolitischen Risiken in Schwellenmärkten zu einer Straffung der externen Finanzkonditionen, stärkerem Kapitalabfluss,</p>

¹ Vgl. insbesondere: IWF – World Economic Outlook, aktualisiert im Januar 2017.

		<p>weiteren Währungsabwertungen in vielen Schwellenländern sowie zu gestiegenen Risiken für Banken beigetragen. Diese Faktoren könnten zu weiteren Herabstufungen der Ratings von Staatsanleihen führen.</p> <p>Das Risiko von Störungen in den globalen Märkten besteht weiter (steigende Risikoaufschläge, schwindendes Vertrauen, ein sich abschwächendes Wachstum, ein Aufschub oder ein langsames Tempo der Normalisierung der Geldpolitik, abnehmende Liquidität in den Märkten, Probleme bei der Bewertung von Anlageinstrumenten, Abschwung des Kreditangebots und ein ungeordneter Schuldenabbau) könnte alle Bankinstitute betreffen.</p> <p><i>Systemisches Risiko in Verbindung mit steigender Verschuldung und Marktliquidität</i></p> <p>Trotz der Besserung seit Mitte 2016 bleiben die Zinsen niedrig, was zu einer weiteren übermäßigen Risikobereitschaft durch einige Akteure im Finanzsystem führen könnte: steigende Fälligkeiten von Finanzierungen und Vermögenswerten im Anlagebestand, eine weniger strenge Politik bei der Kreditgewährung, Anstieg von gehebelter Finanzierung.</p> <p>Einige Akteure (Versicherungsgesellschaften, Pensionsfonds, Anlageverwaltungsgesellschaften etc.) stellen im Fall von Marktturbulenzen eine wachsende systemische Größe dar (in Verbindung mit einem plötzlichen Anstieg der Zinssätze und/oder einer scharfen Kurskorrektur).</p> <p>In den letzten Jahren wurde zudem ein Anstieg der (öffentlichen und privaten) Verschuldung in Industrie- und Schwellenländern beobachtet. Das sich daraus ergebende Risiko könnte sich bei Eintreten eines Anstiegs der Zinssätze oder bei einem weiteren negativen Wachstumsschock realisieren.</p> <p>Gesetze und Verordnungen für Finanzinstitute</p> <p>Jüngste und zukünftige Änderungen in Gesetzen und Verordnungen, die für Finanzinstitutionen gelten, können eine erhebliche Auswirkung auf die Bank haben. Zu den Maßnahmen, die kürzlich getroffen wurden oder die selbst (oder deren Umsetzung) noch in der Entwurfsphase sind, und die wahrscheinlich eine Auswirkung auf die BNPP haben werden, zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Strukturreformen, bestehend aus dem französischen Kreditwesengesetz vom 26. Juli 2013, die vorschreiben, dass Banken Tochtergesellschaften für den "spekulativen" Eigenhandel gründen oder diesen vermögensrechtlich trennen; die "Volcker-Rule" in den USA, die den Eigenhandel einschränkt, die Betätigung als Initiator und die Anlage in Private-Equity-Fonds und Hedgefonds durch US- und ausländische Banken, sowie bevorstehende potenzielle Änderungen in Europa; - Regulierungen zur Kapitalausstattung: die Eigenmittelrichtlinie IV ("CRD4"), die Eigenmittelverordnung "CRR"), die internationalen Anforderungen an die Verlusttragfähigkeit global systemrelevanter
--	--	---

		<p>Banken ("TLAC") sowie die Tatsache, dass BNPP durch den Finanzstabilitätsrat als ein Finanzinstitut von systemischer Bedeutung benannt wurde;</p> <ul style="list-style-type: none"> - der einheitliche Bankenaufsichtsmechanismus (SSM) und die Verordnung vom 6. November 2014; - die Richtlinie vom 16. April 2014 betreffend die Einlagensicherungssysteme und ihre Delegierungs- und Umsetzungsverordnungen; die Richtlinie vom 15. Mai 2014 zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten; der Einheitliche Abwicklungsmechanismus, der das Einheitliche Abwicklungsgremium und den Einheitlichen Abwicklungsfonds schafft; - die Final Rule der US Federal Reserve, welche strengere prudenzielle Vorschriften für US-Transaktionen großer ausländischer Banken vorschreibt, insbesondere die Pflicht, eine separate Zwischenholdinggesellschaft (deren Kapitalausstattung der Regulierung unterliegt) für ihre US-Tochtergesellschaften in den USA zu gründen; - die neuen Vorschriften zur Regulierung von im Freiverkehr gehandelten Derivaten gemäß Titel VII der Dodd-Frank Wall Street Reform und des Consumer Protection Act, insbesondere Einschusspflichten für nicht geclearte Derivate und Derivate von Wertpapieren, die durch Swap-Händler, größere Swap-Kontrahenten, Händler von auf Wertpapieren basierenden Swaps sowie größeren Kontrahenten von auf Wertpapieren basierenden Swaps; die Vorschriften der US Securities and Exchange Commission, welche die Registrierung von Banken und größeren Swap-Kontrahenten vorschreiben, die an Derivatmärkten tätig sind, sowie Transparenz und Meldepflichten zu Derivattransaktionen; - die neue EU-Finanzmarkttrichtlinie ("MiFID") und Finanzmarkttrichtlinien-Verordnung ("MiFIR") und die europäischen Verordnungen zur Regulierung des Clearings von im Freiverkehr gehandelten Derivateprodukten durch zentralisierte Kontrahenten und die Offenlegung der Wertpapiere, die Finanztransaktionen von zentralisierten Einrichtungen finanzieren. <p>Darüber hinaus stellt in dem heutigen strengeren regulatorischen Rahmen das Risiko der Nichteinhaltung von bestehenden Gesetzen und Verordnungen, insbesondere solcher, die sich auf den Schutz der Verbraucherinteressen beziehen, ein erhebliches Risiko für den Bankensektor mit der Möglichkeit dar, dass sie zu erheblichen Verlusten und Geldstrafen führen. Zusätzlich zu seinem Compliance-System, das diese spezifische Risikoart abdeckt, stellt die BNPP das Interesse ihrer Kunden und im weiteren Sinne ihrer Anspruchsgruppen in den Mittelpunkt ihrer Werte. Der durch die BNPP im Jahr 2016 eingeführte neue Verhaltenskodex enthält detaillierte Werte und Verhaltensregeln in diesem Bereich.</p> <p>Cyber Risiko</p>
--	--	--

		In den letzten Jahren wurden Finanzinstitutionen durch eine Anzahl von Cyber-Vorfällen getroffen, mit denen insbesondere breit angelegte Veränderungen von Daten verbunden waren und welche die Qualität von Finanzinformationen beeinträchtigen. Dieses Risiko besteht weiter fort und BNPP hat, wie andere Banken, Maßnahmen getroffen, um Systeme zur Bekämpfung von Cyber-Angriffen einzurichten, die Daten und kritische Systeme vernichten oder beschädigen und den problemlosen Betriebsablauf stören könnten. Darüber hinaus unternehmen Regulierungs- und Aufsichtsbehörden Initiativen zur Förderung des Informationsaustausches zur Cyber-Sicherheit von technologischen Infrastrukturen und zur Einrichtung effektiver Wiederherstellungspläne nach einem Cyber-Vorfall.																		
B.19/ B.5	Konzernstruktur	Die BNPP ist ein führender Anbieter von Bank- und Finanzdienstleistungen und hat in Europa vier Inlandsmärkte für das Privatkundengeschäft, und zwar Belgien, Frankreich, Italien und Luxemburg. Sie ist in 74 Ländern vertreten und hat mehr als 190.000 Mitarbeiter, davon mehr als 145.000 in Europa. Die BNPP ist die Muttergesellschaft der BNP Paribas Group (zusammen die " BNPP-Gruppe ").																		
B.19/ B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Entfällt. Der Prospekt enthält keine Gewinnprognosen oder -schätzungen.																		
B.19/ B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk	Entfällt. Es gibt keine Einschränkungen im Prüfbericht zu den im Basisprospekt enthaltenen historischen Finanzinformationen.																		
B.19/ B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	<p>Die folgende Tabelle zeigt ausgewählte Finanzinformationen der Garantin, die den geprüften konsolidierten Jahresabschlüssen der Garantin zum 31. Dezember 2015 und zum 31. Dezember 2016 bzw. dem Finanzbericht für den Neunmonatszeitraum zum 30. September 2017 entnommen wurden.</p> <p>Die vorgenannten Abschlüsse wurden nach Internationalen Rechnungslegungsstandards (<i>International Financial Reporting Standards – IFRS</i>) aufgestellt.</p> <table border="1" data-bbox="587 1559 1407 1854"> <thead> <tr> <th colspan="3">Jährliche Finanzdaten für den Zeitraum von 12 Monaten endend am 31. Dezember 2016 im Vergleich zum Zeitraum von 12 Monaten endend am 31. Dezember 2015 - in Mio. EUR</th> </tr> <tr> <th></th> <th>31.12.2016 (geprüft)</th> <th>31.12.2015 (geprüft)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Umsatzerlöse</td> <td>43.411</td> <td>42.938</td> </tr> <tr> <td>Risikokosten</td> <td>(3.262)</td> <td>(3.797)</td> </tr> <tr> <td>Konzernanteil am Jahresüberschuss</td> <td>7.702</td> <td>6.694</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>Jährliche Finanzdaten zum Stichtag 31. Dezember 2016 im Vergleich zum Stichtag 31. Dezember 2015 – in Mio. EUR</p>	Jährliche Finanzdaten für den Zeitraum von 12 Monaten endend am 31. Dezember 2016 im Vergleich zum Zeitraum von 12 Monaten endend am 31. Dezember 2015 - in Mio. EUR				31.12.2016 (geprüft)	31.12.2015 (geprüft)	Umsatzerlöse	43.411	42.938	Risikokosten	(3.262)	(3.797)	Konzernanteil am Jahresüberschuss	7.702	6.694			
Jährliche Finanzdaten für den Zeitraum von 12 Monaten endend am 31. Dezember 2016 im Vergleich zum Zeitraum von 12 Monaten endend am 31. Dezember 2015 - in Mio. EUR																				
	31.12.2016 (geprüft)	31.12.2015 (geprüft)																		
Umsatzerlöse	43.411	42.938																		
Risikokosten	(3.262)	(3.797)																		
Konzernanteil am Jahresüberschuss	7.702	6.694																		

			31.12.2016 (geprüft)	31.12.2015 (geprüft)
		Bilanzsumme Konzern	2.076.959	1.994.193
		Konsolidierte Kredite und Forderungen an Kunden	712.233	682.497
		Konsolidierte Verbindlichkeiten an Kunden	765.953	700.309
		Eigenkapital (Konzernanteil)	100.665	96.269
		Zwischenfinanzdaten für den Neunmonatszeitraum endend am 30. September 2017 im Vergleich zum Neunmonatszeitraum endend am 30. September 2016 - in Mio. EUR		
			9M17 (nicht geprüft)	9M16 (nicht geprüft)
		Umsatzerlöse	32.629	32.755
		Risikokosten	(1.922)	(2.312)
		Konzernanteil am Jahresüberschuss	6.333	6.260
		Zwischenfinanzdaten zum Stichtag 30. September 2017 im Vergleich zum Stichtag 31. Dezember 2016 – in Mio. EUR		
			30.09.2017 (nicht geprüft)	31.12.2016 (geprüft)
		Bilanzsumme Konzern	2.158.500	2.076.959
		Konsolidierte Kredite und Forderungen an Kunden	711.589	712.233
		Konsolidierte Verbindlichkeiten an Kunden	793.163	765.953
		Eigenkapital (Konzernanteil)	100.544	100.665
	Erklärung hinsichtlich wesentlicher Verschlechterung	Die Aussichten der Garantin haben sich seit dem 31. Dezember 2016 (als dem Ende der letzten Finanzberichtsperiode, für die geprüfte Finanzinformationen veröffentlicht worden sind) nicht wesentlich verschlechtert.		
	Beschreibung wesentlicher Veränderungen der Finanzlage oder Handelsposition	Es sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der BNP Paribas Gruppe seit dem 30. September 2017 (als dem Ende der letzten Finanzberichtsperiode, für die ein Quartalsfinanzbericht der Garantin veröffentlicht worden ist) eingetreten.		
B.19/ B.13	Aktuelle Entwicklungen	Entfällt. Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Garantin seit dem 30. September 2017, die für die Bewertung der Solvenz der Garantin relevant sind.		
B.19/ B.14	Abhängigkeit der Garantin von anderen Konzerngesellschaften	Soweit nicht im nachstehenden Absatz angegeben, besteht keine Abhängigkeit der BNPP von anderen Unternehmen der BNP Paribas Gruppe. Im April 2004 begann die BNP Paribas SA ihre IT-Infrastruktur-Management-Dienstleistungen an das Gemeinschaftsunternehmen „BNP Paribas Partners for Innovation“ („BP ² I“) auszulagern, das BNPP Ende 2003 gemeinsam mit IBM France gegründet hatte. BP ² I bietet IT-		

		<p>Infrastruktur-Management-Dienstleistungen für BNPP und mehrere Tochtergesellschaften von BNPP in Frankreich (darunter BNP Paribas Personal Finance, BP2S und BNP Paribas Cardif), in der Schweiz und in Italien. Mitte Dezember 2011 hat die BNPP ihre Vereinbarung mit IBM Frankreich für einen Zeitraum bis Ende 2017 erneuert. Ende 2012 haben die Parteien beschlossen, diese Vereinbarung ab 2013 nach und nach auf BNP Fortis auszuweiten. Die Schweizer Tochtergesellschaft wurde am 31. Dezember 2016 geschlossen.</p> <p>BP²I unterliegt der operationalen Kontrolle durch IBM France. BNP Paribas hat einen starken Einfluss auf dieses gemeinsam mit IBM France im Verhältnis 50/50 gehaltene Unternehmen. Das von BNP Paribas für BP²I abgestellte Personal stellt die Hälfte des ständigen Personals dieses Unternehmens dar. Die Räumlichkeiten und Verarbeitungszentren sind Eigentum der Gruppe und die eingerichteten Managementverfahren bieten BNP Paribas das vertragliche Recht, das Unternehmen zu überwachen und gegebenenfalls wieder in die Gruppe zurückzubringen.</p> <p>ISFS ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von IBM, die in IBM Luxembourg umfirmiert wurde. Sie bearbeitet das IT-Infrastrukturmanagement für einen Teil der luxemburgischen BNP Paribas-Unternehmen.</p> <p>Der Betrieb der BancWest-Datenverarbeitungsprozesse wurde für das Kernbankengeschäft an Fidelity Information Services ("FIS") ausgelagert. Das Hosting und der Produktionsbetrieb befinden sich ebenfalls bei FIS in Honolulu.</p> <p>Die Datenverarbeitung von Cofinoga France ist an SDDC, eine hundertprozentige IBM-Tochtergesellschaft, ausgelagert.</p>
B.19/ B.15	Geschäftstätigkeit, wichtigste Märkte, Haupttätigkeit	<p>BNP Paribas besetzt Schlüsselpositionen in zwei Hauptgeschäftssparten:</p> <p>Bankgeschäfte und Dienstleistungen für Privatkunden, bestehend aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Inländische Märkte, mit <ul style="list-style-type: none"> – Privatkundengeschäft in Frankreich (<i>French Retail Banking</i>, FRB), – BNL bancacommerciale (BNL bc), Privatkundengeschäft in Italien, – Privatkundengeschäft in Belgien (<i>Belgian Retail Banking</i>, BRB), – anderen lokalen Marktaktivitäten, einschließlich Privatkundengeschäft in Luxemburg (<i>Luxembourg Retail Banking</i>, LRB); • Internationale Finanzdienstleistungen, mit

		<ul style="list-style-type: none"> - Europa-Mittelmeerraum, - BancWest, - Personal Finance, - Versicherung, - Vermögens- und Anlageverwaltung; <p>Corporate and Institutional Banking (CIB), darunter:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Corporate Banking, - Global Markets, - Securities Services.
B.19/ B.16	Wesentliche Beteiligungen und Beherrschungen	<p>Keiner der bestehenden Aktionäre hat eine – weder direkte noch indirekte - Beherrschung über die BNPP. Zum 30. Juni 2017 sind die Hauptaktionäre die Société Fédérale de Participations et d'Investissement ("SFPI"), eine public-interest <i>société anonyme</i> (Aktiengesellschaft), die im Auftrag der belgischen Regierung handelt, die 7,7% des Grundkapitals hält, BlackRock Inc. mit einer Beteiligung von 5,1 % des Grundkapitals sowie das Großherzogtum Luxemburg mit einer Beteiligung von 1,0 % des Grundkapitals. Nach bestem Wissen von BNPP besitzt kein Aktionär außer SFPI und BlackRock Inc. mehr als 5 % ihres Kapitals oder ihrer Stimmrechte.</p> <p>BNP Paribas hält 100 Prozent des Stammkapitals der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH.</p>

Abschnitt C – Wertpapiere

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
C.1	Art und Gattung der angebotenen Wertpapiere, ISIN	<p>Die Wertpapiere werden in Form von Inhaberschuldverschreibungen im Sinne von § 793 BGB begeben und begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat.</p> <p>Die ISIN lautet: DE000PR8EWH5.</p> <p>Die unter diesem Prospekt angebotenen Wertpapiere begründen die Verpflichtung der Emittentin, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung des jeweils zugrundeliegenden Basiswertes (wie nachstehend unter C.20 definiert) dem Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag zu zahlen.</p> <p>Die Wertpapiere werden während ihrer Laufzeit verzinst. Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen am jeweiligen Zinszahlungstag einen Zinsbetrag zu zahlen. Soweit die Wertpapierbedingungen dies vorsehen, hängt die Zahlung des Zinsbetrags jedoch von der Entwicklung des jeweils zugrundeliegenden</p>

		Basiswertes ab.
		BNP Paribas S.A., Paris, Frankreich, hat als Garantin eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie für die ordnungsgemäße Zahlung von sämtlichen nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen zahlbaren Beträgen übernommen, soweit und sobald die entsprechende Zahlung nach den Wertpapierbedingungen fällig wäre. Die Garantie begründet eine unmittelbare, nicht nachrangige Verbindlichkeit der Garantin.
C.2	Währung	Die Wertpapiere werden in EUR begeben und ausgezahlt.
C.5	Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit	Entfällt. Die Wertpapiere sind frei übertragbar und unterliegen keinen Beschränkungen.
C.8	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte, einschließlich der Rangordnung und der Beschränkung dieser Rechte	<p><u>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte</u></p> <p>Die Wertpapiere werden verzinst.</p> <p>Die Wertpapiere gelten in Abhängigkeit von der Entwicklung des Basiswertes als automatisch gekündigt, wenn die Voraussetzungen hierfür an einem Bewertungstag vorliegen.</p> <p>Soweit keine vorzeitige Auszahlung erfolgt ist, gelten die Wertpapiere ohne weitere Voraussetzung am Finalen Bewertungstag als ausgeübt.</p> <p><u>Rückzahlung:</u> Durch die Wertpapiere erhält der Wertpapierinhaber einen Anspruch auf Zahlung des Vorzeitigen Auszahlungsbetrages an dem jeweils festgelegten Tag nach dem für die automatische vorzeitige Auszahlung maßgeblichen Bewertungstag oder, sofern es zu keiner automatischen vorzeitigen Auszahlung gekommen ist, auf Zahlung des Auszahlungsbetrages am Fälligkeitstag, wie unter C.18 beschrieben.</p> <p><u>Rangordnung</u></p> <p>Die Wertpapiere begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat. Die Wertpapiere stehen untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.</p> <p><u>Beschränkung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte</u></p> <p>Die Emittentin ist unter bestimmten Voraussetzungen zur Anpassung der Wertpapierbedingungen berechtigt.</p> <p>Darüber hinaus kann die Emittentin berechtigt sein, bei Vorliegen eines Anpassungsereignisses in Bezug auf den Basiswert, die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung zahlt die Emittentin den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach der Bekanntmachung der Kündigung. In</p>

		diesem Fall kann der Kündigungsbetrag (wie nachstehend unter D.6 definiert) unter Umständen auch erheblich unter dem Nennwert bzw. dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf Null (0) sinken (abgesehen von etwa erfolgten Zinszahlungen Totalverlust des eingesetzten Kapitals).
C.11	Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten	Entfällt. Die Wertpapiere werden nicht an einem geregelten Markt notiert. Die Beantragung der Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr der Frankfurter Börse ist beabsichtigt. Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel ist (frühestens) für den 16. Januar 2018 geplant.
C.15	Beeinflussung des Anlagewertes durch den Wert des Basisinstruments	Bei den vorliegenden Wertpapieren bestimmt die positive Wertentwicklung des Basiswertes, ob es zu einer automatischen vorzeitigen Auszahlung des Wertpapiers und damit zur Auszahlung des Nennwerts kommt. Sofern der Basiswert eine negative Wertentwicklung aufweist und die Barriere unterschreitet, nimmt der Anleger bei Auszahlung nach dem Finalen Bewertungstag an einer negativen Wertentwicklung des Basiswertes teil und trägt das Risiko eines wertlosen Verfalls der Wertpapiere. Bei den vorliegenden Wertpapieren hat der Anleger einen Anspruch auf periodische Zinszahlungen, wobei die Auszahlung des jeweiligen Zinsbetrags vom jeweils maßgeblichen Stand bzw. von der Wertentwicklung des Basiswertes an dem für eine Zinszahlung maßgeblichen Zinsbewertungstag bzw. während des maßgeblichen Zinsfeststellungszeitraums abhängig ist. Gemäß den Bestimmungen in den Wertpapierbedingungen erfolgt die Zinszahlung an den festgelegten Zinszahlungstagen und, soweit vorgesehen, am Tag der automatischen vorzeitigen Auszahlung oder Rückzahlung bei Fälligkeit zusammen mit dem jeweils zu zahlenden Auszahlungsbetrag, sofern die Voraussetzungen für die Zinszahlung vorliegen.
C.16	Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere	<u>Fälligkeitstag und Finaler Bewertungstag:</u> Fälligkeitstag: 16. Juli 2020 Finaler Bewertungstag: 9. Juli 2020
C.17	Abrechnungsverfahren für die derivativen Wertpapiere	Sämtliche Beträge werden von der Emittentin über die Zahlstelle durch Überweisung an die CBF (Clearstream Banking AG Frankfurt oder ihre Nachfolgerin) zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber gezahlt bzw. veranlasst. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an die CBF oder zu deren Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.
C.18	Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren	Zahlung von Zinsen: Sofern der maßgebliche Feststellungskurs des Basiswerts während des für den jeweiligen Zinszahlungstag maßgeblichen Zinsfeststellungs-

		<p>zeitraums den Zinszahlungslevel stets erreicht oder überschritten hat, ist der Wertpapierinhaber gemäß den Wertpapierbedingungen berechtigt, die Zahlung des maßgeblichen Zinsbetrags zu verlangen, der auf Grundlage des Faktor Zinssatzes bestimmt wird.</p> <p>Sofern die vorstehenden Voraussetzungen für die Zinszahlung für einen Zinszahlungstag nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zinszahlung an dem maßgeblichen Zinszahlungstag ausfällt, so entfällt die Zinszahlung an sämtlichen darauffolgenden Zinszahlungstagen bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.</p> <p>"Faktor Zinssatz": Der Faktor Zinssatz in Prozent wird ermittelt aus der Multiplikation (i) des Quotienten aus dem Beobachtungskurs am jeweiligen Zinsbewertungstag und der Zinsbezugsgröße und (ii) dem Zinsfaktor.</p> <p>Automatische vorzeitige Auszahlung der Wertpapiere:</p> <p>Wenn an einem Bewertungstag, mit Ausnahme des Finalen Bewertungstags, die Voraussetzungen für eine automatische vorzeitige Auszahlung der Wertpapiere vorliegen, erfolgt die Zahlung des Vorzeitigen Auszahlungsbetrags am darauffolgenden Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag. Der Vorzeitige Auszahlungsbetrag errechnet sich wie folgt:</p> <p>Wenn an einem Bewertungstag, mit Ausnahme des Finalen Bewertungstags, der maßgebliche Beobachtungskurs den Vorzeitigen Auszahlungslevel erreicht oder überschreitet, gelten die Wertpapiere als gekündigt, ohne dass es einer weiteren Voraussetzung bedarf und die Emittentin wird einen Vorzeitigen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier in der Referenzwährung bestimmen, der dem Nennwert entspricht.</p> <p>Zuzüglich zu dem zahlbaren Vorzeitigen Auszahlungsbetrag erfolgt gegebenenfalls die Zahlung des vorstehend beschriebenen Zinsbetrags, sofern die Voraussetzungen für die Zinszahlung erfüllt sind.</p> <p>Rückzahlung nach dem Finalen Bewertungstag:</p> <p>Sofern keine Automatische Vorzeitige Auszahlung der Wertpapiere erfolgt ist, werden die Wertpapiere durch die Zahlung des Auszahlungsbetrages in der Auszahlungswährung pro Wertpapier spätestens am Fälligkeitstag wie folgt an den Wertpapierinhaber zurückgeführt:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Wenn am Finalen Bewertungstag der Referenzpreis den Finalen Auszahlungslevel erreicht oder überschreitet, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier in der Referenzwährung bestimmen, der dem Nennwert entspricht. (2) Wenn am Finalen Bewertungstag der Referenzpreis den Finalen Auszahlungslevel unterschreitet und kein Barrieren-Ereignis
--	--	---

		<p>eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier in der Referenzwährung bestimmen, der dem Nennwert entspricht.</p> <p>(3) Wenn am Finalen Bewertungstag der Referenzpreis den Finalen Auszahlungslevel unterschreitet und ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier in der Referenzwährung bestimmen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit der Wertentwicklung ermittelt wird.</p> <p>Ist der Auszahlungsbetrag Null (0), erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Das Wertpapier verfällt wertlos.</p>
C.19	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts	<p>Der Referenzpreis (welcher dem in der Verordnung genannten Ausübungspreis entspricht) eines jeden Wertpapiere ist der jeweils festgestellte Preis bzw. Kurs des Basiswerts am maßgeblichen Bewertungstag.</p> <p>Vorbehaltlich etwaiger Anpassungs- und Störungsregeln, ist der Referenzpreis der am Finalen Bewertungstag von der Referenzstelle als offizieller Schlusskurs festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts.</p>
C.20	Art des Basiswerts/ Ort, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind	<p>Art des Basiswerts (der "Basiswert"): Index</p> <p>Der Basiswert und die entsprechende Internetseite, auf der Informationen über den Basiswert zum Datum der Endgültigen Angebotsbedingungen der Wertpapiere erhältlich sind:</p> <p>EURO STOXX 50® Index (Kurs Index)</p> <p>ISIN des Basiswerts: EU0009658145</p> <p>Bloomberg Code des Basiswerts: SX5E Index</p> <p>Referenzstelle des Basiswerts: STOXX Limited</p> <p>Währung des Basiswerts ("Referenzwährung"): EUR</p> <p>www.stoxx.com</p>

Abschnitt D – Risiken

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
D.2	Wesentliche Risiken in Bezug auf die Emittentin und die Garantin	<p>Bei den nachfolgenden Risikofaktoren handelt es sich um die wesentlichen Risikofaktoren, die der Emittentin eigen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Insolvenzrisiko/Liquiditätsrisiko</i> - Jeder Anleger trägt, vorbehaltlich der etwaigen Garantie der BNP PARIBAS S.A. als Garantin für die ordnungsgemäße Zahlung von sämtlichen Beträgen, die nach Maßgabe der durch die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH ausgegebenen Wertpapiere zahlbar sind, das Risiko einer Insolvenz der Emittentin. Eine Insolvenz der

		<p>Emittentin kann trotz des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit BNP PARIBAS S.A. eintreten. Im Falle der Insolvenz kann der Insolvenzverwalter den bei der Emittentin entstandenen Jahresfehlbetrag gemäß § 302 Abs. 1 Aktiengesetz gegen BNP PARIBAS S.A. geltend machen. Dieser Anspruch beläuft sich auf den bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens bei der Emittentin entstehenden Fehlbetrag. Die Befriedigung des Anspruchs der Wertpapierinhaber gegen die Insolvenzmasse der Emittentin kann unter Umständen nur teilweise oder sogar gar nicht erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Risiko nachteiliger Weisungen durch die BNP PARIBAS S.A. auf Grundlage des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags</i> - Zwischen der BNP PARIBAS S.A. und der Emittentin besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Auf der Grundlage des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags kann die BNP PARIBAS S.A. der Emittentin alle ihr zweckdienlich erscheinenden Weisungen erteilen, darunter gegebenenfalls auch für die Emittentin nachteilige Weisungen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die BNP PARIBAS S.A. Weisungen an die Emittentin erteilt, die sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Liquidität der Emittentin auswirken können, und die damit die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen unter den Wertpapieren nachzukommen, nachteilig beeinflussen können. Eine Erteilung nachteiliger Weisungen und die damit verbundenen vorstehenden Risiken sind nicht zuletzt abhängig von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Liquidität der BNP PARIBAS S.A. Dies bedeutet, dass eine Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Liquidität der BNP PARIBAS S.A. die Wahrscheinlichkeit einer Erteilung nachteiliger Weisungen erhöhen kann. - <i>Risiken im Zusammenhang mit einer möglichen Anwendbarkeit des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes auf die Emittentin sowie einer Anwendung entsprechender französischer Regelungen auf die BNP PARIBAS S.A. bzw. die BNP Paribas Gruppe</i> - Das am 1. Januar 2015 in Kraft getretene Sanierungs- und Abwicklungsgesetz („SAG“) setzt die Europäische Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Richtlinie 2014/59/EU, "Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie") in deutsches Recht um und stattet die zuständige Abwicklungsbehörde nach dem SAG mit bestimmten Befugnissen zur Bankensanierung und -abwicklung aus. <p>Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Bestimmungen des SAG auf die Emittentin anzuwenden sind. Sofern die Bestimmungen des SAG anwendbar sind und die weiteren im SAG vorgesehenen Voraussetzungen vorliegen, könnte durch die Entscheidung der zuständigen Abwicklungsbehörde insbesondere ein etwaiger Nennbetrag der von der Emittentin begebenen Wertpapiere bis auf</p>
--	--	---

		<p>null herabgesetzt werden; Zinszahlungen unter den Wertpapieren können entfallen. Eine Herabsetzung würde die Emittentin insoweit von ihren Verpflichtungen unter den Wertpapieren befreien und die Wertpapierinhaber hätten keinen weiteren Anspruch aus den Wertpapieren gegen die Emittentin. Anleger sollten in diesem Zusammenhang auch beachten, dass ein etwaiger Fehlbetrag nicht durch einen Anspruch unter einer bestehenden Garantie abgedeckt ist. Die Regelungen und Maßnahmen nach dem SAG könnten die Rechte von Wertpapierinhabern erheblich beeinträchtigen und können, auch im Vorfeld der Bestandsgefährdung oder Abwicklung, einen negativen Einfluss auf den Marktwert der Wertpapiere haben.</p> <p>Infolge der Umsetzung der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie in französisches Recht könnte im Fall von durch die Emittentin ausgegebenen und durch die BNP Paribas S.A. garantierten Wertpapieren, (i) die Fähigkeit der Garantin, ihren Verbindlichkeiten unter der Garantie nachzukommen, im Falle einer Anwendung des allgemeinen Bail-in-Instruments gegenüber der Garantin beeinträchtigt sein, mit der Folge, dass (ii) die Anleger in ihrer Eigenschaft als Begünstigte der Garantie gegenüber der Garantin von einer Herabschreibung der von der Garantin zu zahlenden Beträge (gegebenenfalls bis auf Null) oder deren Umwandlung in Eigenkapital der Garantin betroffen wären, falls sie gemäß den Bestimmungen der Garantie von der Garantin die Zahlung von unter der Garantie zahlbaren Beträgen verlangen. Durch diese Maßnahmen können die Anleger ihren Anspruch gegen die Garantin ganz oder teilweise verlieren. Die Ausübung oder eine mögliche Ausübung einer Befugnis im Rahmen der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie könnte daher wesentliche Auswirkungen auf die Rechte der Anleger, den Kurs oder Wert ihrer Anlage in Wertpapiere und/oder die Fähigkeit der Garantin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Garantie haben.</p> <p>Zudem können Maßnahmen, die in Bezug auf die BNP PARIBAS S.A. (in ihrer Funktion als unter dem bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ausgleichsverpflichtete Vertragspartei) bzw. die BNP Paribas Gruppe in Frankreich gemäß der Umsetzung der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie in französisches Recht getroffen werden, mittelbar negative Auswirkungen auf die Emittentin haben. Anleger sind damit auch dem Risiko ausgesetzt, dass die BNP PARIBAS S.A. ihre Verpflichtungen aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag – beispielsweise im Falle einer Insolvenz (Zahlungsunfähigkeit / Überschuldung) oder einer behördlichen Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen nach französischem Recht – nicht erfüllen kann. Eine behördliche Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen durch die zuständige Abwicklungsbehörde kann im Falle einer Bestandsgefährdung der BNP PARIBAS S.A. auch im Vorfeld eines Insolvenzverfahrens ergehen. Dabei stehen</p>
--	--	--

		<p>der Abwicklungsbehörde in Bezug auf die BNP PARIBAS S.A. umfangreiche Eingriffsbefugnisse zu, die nachteilige Auswirkungen auf Anleger in die Wertpapiere der Emittentin haben können. So kann beispielsweise im Fall einer Bestandsgefährdung der BNP PARIBAS S.A. nicht ausgeschlossen werden, dass etwaig bestehende Ansprüche, die sich auf Grund des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags gegen die BNP PARIBAS S.A. richten, von der zuständigen Abwicklungsbehörde bis auf Null herabgesetzt oder in Aktien der BNP PARIBAS S.A. umgewandelt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Marktrisiko</i> - Schwankungen an den verschiedenen Märkten, wie zum Beispiel Aktien-, Renten- und Rohstoffmärkten, Veränderungen des Zinsniveaus oder maßgeblicher Währungswechselkurse sowie verschärfte Wettbewerbsbedingungen können sich nachteilig auf die effektive Umsetzung der Geschäftsstrategien der Emittentin auswirken. Erträge und die Aufwendungen der Emittentin sind demnach Schwankungen unterworfen. Der Geschäftsbetrieb der Emittentin ist zwar konzeptionsbedingt ergebnisneutral. Dennoch können Marktschwankungen zu Liquiditätsengpässen bei der Emittentin führen, die wiederum Verluste unter den von der Emittentin begebenen Wertpapieren zur Folge haben können. - <i>Potenzielle Interessenkonflikte</i> - Durch die mit der Emittentin verbundenen Unternehmen, welche sich an einer Transaktion beteiligen können, die mit den Wertpapieren in Verbindung steht, oder die eine andere Funktion ausüben können, z.B. als Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle oder Referenzstelle, sowie durch die Ausgabe weiterer derivativer Instrumente in Verbindung mit dem Basiswert, kann es zu potenziellen Interessenkonflikten kommen. Diese Geschäfte können beispielsweise negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswertes oder gegebenenfalls auf die diesem zugrunde liegenden Werte haben und sich daher negativ auf die Wertpapiere auswirken. <p>Des Weiteren kann es zu Interessenkonflikten kommen, da die Emittentin und die mit ihr verbundenen Unternehmen nicht öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert erhalten können und weder die Emittentin noch eines der mit ihr verbundenen Unternehmen verpflichtet sind, solche Informationen an einen Wertpapiergläubiger weiterzuleiten bzw. zu veröffentlichen. Zudem kann ein oder können mehrere mit der Emittentin verbundene(s) Unternehmen Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert bzw. auf die im Basiswert enthaltenen Werte publizieren. Diese Tätigkeiten und damit verbundene Interessenkonflikte können sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.</p> <p>Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere können die Emittentin oder die mit ihr verbundenen Unternehmen, direkt oder indirekt, Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte,</p>
--	--	--

		<p>zum Beispiel Anlageberater oder Vertriebspartner, zahlen. Solche Gebühren werden gegebenenfalls bei der Festsetzung des Preises des Wertpapiers berücksichtigt und können in diesem damit ohne separaten Ausweis indirekt enthalten sein.</p> <p>- <i>Kündigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages</i> - Zwischen der BNP PARIBAS S.A. und der Emittentin besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Gemäß § 303 Absatz 1 Aktiengesetz hat die BNP PARIBAS S.A. daher im Falle einer Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages den Wertpapierinhabern der Emittentin für Forderungen Sicherheit zu leisten, die vor der Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages ins Handelsregister begründet worden sind, wenn die Wertpapierinhaber sich innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zu diesem Zweck bei der BNP PARIBAS S.A. melden. Tun sie dies nicht, verfällt der Forderungsanspruch gegen die BNP PARIBAS S.A.</p> <p>Bei den nachfolgenden Risikofaktoren handelt es sich um die wesentlichen Risikofaktoren, die der Garantin eigen sind:</p> <p>(1) <i>Kreditrisiko</i> - Das Kreditrisiko ist die Folge, die sich aus der Wahrscheinlichkeit ergibt, dass ein Kreditnehmer oder eine Gegenpartei die Verpflichtungen nicht gemäß den vereinbarten Bedingungen erfüllen kann. Der wahrscheinliche Verzug und die erwartete Eintreibung des Darlehens oder Außenstands im Falle eines Verzugs sind Schlüsselkomponenten der Bonitätsbewertung;</p> <p>(2) <i>Verbriefung im Anlagebuch</i> - Verbriefung bedeutet eine Transaktion oder ein Programm, wodurch das Kreditrisiko in Verbindung mit einem Engagement oder ein Forderungspool aufgeteilt wird. Sie hat die folgenden Merkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> • in der Transaktion oder dem Programm geleistete Zahlungen sind abhängig von der Performance des Engagements oder der Forderungen; • die Nachrangigkeit der Tranchen bestimmt die Verlustverteilung während der Laufzeit der Risikoübertragung. <p>Jede Zusage (einschließlich Derivate und Liquiditätslinien), die einem Verbriefungsvorgang eingeräumt wird, muss als Verbriefungsengagement behandelt werden. Die meisten dieser Zusagen werden im Anlagebuch gehalten.</p> <p>(3) <i>Kontrahentenausfallrisiko</i> - Das Kontrahentenausfallrisiko ist die Realisierung des in Finanztransaktionen, Investments und/oder Abrechnungstransaktionen zwischen Gegenparteien eingebundenen Kreditrisikos. Zu diesen Transaktionen zählen</p>
--	--	--

		<p>bilaterale Verträge wie beispielsweise Freiverkehr-Derivate ("OTC"-Derivate) sowie Geschäfte, die über Clearingstellen abgewickelt werden. Der Umfang des Risikos kann zeitlich schwanken, in Übereinstimmung mit wechselnden Marktparametern, was dann den Ersatzwert der jeweiligen Transaktionen beeinflusst.</p> <p>Das Kontrahentenrisiko liegt in dem Ereignis, dass eine Gegenpartei seine Pflichten, der BNPP den vollständigen Barwert der mit einer Transaktion oder einem Portfolio verbundenen Mittelflüsse, bei denen die BNPP ein Nettoempfänger ist, nicht erfüllt. Das Kontrahentenrisiko ist außerdem mit den Kosten für den Ersatz eines Derivats oder Portfolios bei Ausfall der Gegenpartei verbunden. Daher kann es bei Eintritt eines Ausfalls als ein Marktrisiko oder als ein bedingtes Risiko betrachtet werden. Kontrahentenrisiken entstehen sowohl aus bilateralen Geschäften der BNP Paribas mit Mandanten als auch bei Abrechnungsvorfällen über eine Clearingstelle oder eine externe Abrechnungsstelle.</p> <p>(4) <i>Marktrisiko</i> - Marktrisiko ist das Risiko, einen Wertverlust zu erleiden infolge nachteiliger Trends bei Marktpreisen oder Parametern, ob direkt beobachtbar oder nicht.</p> <p>Beobachtbare Marktparameter beinhalten unter anderem Wechselkurse, Preise für Wertpapiere und Rohstoffe (ob notiert oder unter Bezugnahme auf einen ähnlichen Vermögenswert erhalten), Preise für Derivate und sonstige Parameter, die sich direkt daraus ergeben wie beispielsweise Zinssätze, Kreditaufschläge, Volatilitäten und konkludente Korrelationen oder ähnliche Parameter.</p> <p>Nicht beobachtbare Faktoren sind jene anhand von Arbeitshypothesen wie in Modellen enthaltene Parameter oder anhand von statistischen oder wirtschaftlichen Analysen, nicht erfassbar auf dem Markt.</p> <p>In den Handelsbüchern für Fixed Income werden Kreditinstrumente anhand von Anleihenrenditen und Kreditaufschlägen bewertet, die Marktparameter auf die gleiche Weise wie Zinssätze oder Wechselkurse abbilden. Das Kreditrisiko, das für die Emittentin des Schuldtitels bzw. die Garantin entsteht, ist deshalb ein Bestandteil des Marktrisikos, das als Emittenten- bzw. Garantienrisiko bekannt ist.</p> <p>Liquidität ist ein wichtiger Bestandteil des Marktrisikos. In Zeiten begrenzter oder keiner Liquidität dürfen Instrumente oder Waren nicht handelbar sein bzw. zu ihrem geschätzten Wert handelbar sein. Dies kann zum Beispiel infolge geringer Transaktionsvolumen, gesetzlicher Beschränkungen oder eines starken Ungleichgewichts zwischen Nachfrage und Angebot bei bestimmten Vermögenswerten entstehen.</p>
--	--	--

		<p>Das Marktrisiko betreffend Bankgeschäfte umfasst das Ausfallrisiko auf Beteiligungen einerseits und den Zinssatz und Wechselkursrisiken aus Bankvermittlungsgeschäften andererseits.</p> <p>(5) <i>Liquiditätsrisiko</i> - Das Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass die BNPP aufgrund des Marktumfelds oder von Faktoren eines einzelnen Instruments (d.h., spezifisch für die BNPP) nicht in der Lage ist, ihre Zusagen innerhalb einer gegebenen Frist und zu angemessenen Kosten zu bedienen oder eine Position aufzulösen oder glattzustellen.</p> <p>Das Liquiditätsrisiko entspricht dem Risiko, dass die BNP Paribas Gruppe nicht in der Lage ist, aktuelle oder zukünftige, planmäßige oder unvorhergesehene Bar- oder Sicherheitsverpflichtungen über alle Zeithorizonte, von kurz- bis langfristig, zu erfüllen.</p> <p>Dieses Risiko kann durch eine Reduzierung von Finanzierungsquellen, Abruf- oder Finanzierungszusagen, eine Reduzierung der Liquidität bei bestimmten Vermögenswerten oder durch einen Anstieg von Einschüssen in bar oder in der Form von Sicherheiten entstehen. Es kann sich auf die Bank selbst (Reputationsrisiko) oder auf externe Faktoren (Risiken in einigen Märkten) beziehen.</p> <p>Das Liquiditätsrisiko der BNP Paribas Gruppe wird durch eine globale Liquiditätsrichtlinie gesteuert, die durch den Asset Liability Management-Ausschuss der BNP Paribas Gruppe beschlossen wurde. Diese Richtlinie basiert auf den Managementgrundsätzen, die sowohl unter normalen Bedingungen als auch in einer Liquiditätskrise gelten sollen. Die Liquiditätsposition der BNP Paribas Gruppe wird auf der Basis interner Indikatoren und regulatorischer Kenngrößen beurteilt.</p> <p>(6) <i>Operationelles Risiko</i> – Das operationelle Risiko ist das Risiko des Erleidens eines Verlusts aufgrund von ungeeigneten oder fehlgeschlagenen internen Prozessen oder aufgrund von externen Ereignissen, unabhängig davon, ob es sich um absichtliche, zufällige oder natürliche Vorgänge handelt. Die Verwaltung eines operationellen Risikos beruht auf einer Analyse der "Ursache – Ereignis – Wirkung"-Kette.</p> <p>Interne Prozesse, die zu operationellem Risiko führen, können Mitarbeiter und IT-Systeme einbeziehen. Äußere Ereignisse umfassen unter anderem Überschwemmungen, Brand, Erdbeben und terroristische Angriffe. Kredit- oder Marktereignisse wie beispielsweise Verzug oder Wertschwankungen fallen nicht in den Bereich des operationellen Risikos.</p> <p>Operationelles Risiko umfasst Betrug, Humanressourcenrisiken, gesetzliche Risiken, Risiken durch Nichteinhaltung von Vorschriften bzw. Abläufen/Prozessen, Steuerrisiken, Informationssystemrisiken, Verhaltensrisiken (Risiken im Zusammenhang mit der Bereitstellung ungeeigneter Finanzdienstleistungen),</p>
--	--	--

		<p>ausfallbedingtes Risiko in Betriebsprozessen einschließlich Darlehensverfahren oder Modellrisiken sowie mögliche finanzielle Auswirkungen aus der Verwaltung von Reputationsrisiken.</p> <p>(7) <i>Compliance-Risiko und Reputationsrisiko</i> - Das Compliance-Risiko wird in den französischen Verordnungen definiert als das Risiko gesetzlicher, administrativer oder Disziplinarmaßnahmen für bedeutende finanzielle Verluste oder Rufschädigungen, die eine Bank erleiden kann infolge der Nichteinhaltung nationaler oder europäischer Gesetze und Verordnungen, Verhaltensregeln, die für Bank- und Finanzgeschäfte anwendbar sind, oder Anweisungen von einem Exekutivorgan, insbesondere in Anwendung von Richtlinien, die von einer Aufsichtsstelle erlassen wurden.</p> <p>Per Definition ist dieses Risiko eine Unterkategorie des operationellen Risikos. Da gewisse Auswirkungen des Compliance-Risikos jedoch mehr als einen rein finanziellen Verlust beinhalten und tatsächlich den Ruf von BNPP schädigen können, behandelt die BNPP das Compliance-Risiko separat.</p> <p>Das Reputationsrisiko ist das Risiko, das in eine Gesellschaft gesetzte Vertrauen durch Kunden, Gegenparteien, Lieferanten, Angestellte, Aktionäre, Vorgesetzte und sonstige Interessenvertreter zu schädigen, deren Vertrauen eine wesentliche Voraussetzung für die Gesellschaft zur Ausführung des Tagesgeschäfts ist.</p> <p>Das Reputationsrisiko ist in erster Linie abhängig von allen anderen von der BNPP getragenen Risiken.</p> <p>(8) <i>Versicherungsrisiken</i> - BNP Paribas Cardif ist den folgenden Risiken ausgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Marktrisiko, Risiko eines finanziellen Verlusts aufgrund nachteiliger Veränderungen der Finanzmärkte. Diese nachteiligen Veränderungen schlagen sich besonders in Preisen oder Kursen nieder (Wechselkurse, Anleihenkurse, Aktienkurse und Rohstoffpreise, Preise von Derivaten, Immobilienpreise etc.) und entstehen als Folge von Schwankungen der Zinssätze, der Kreditaufschläge, Volatilität und Korrelation. • Kreditrisiko, Verlustrisiko aufgrund von Schwankungen der Bonität von Emittenten von Wertpapieren, Gegenparteien und Schuldnern, denen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen ausgesetzt sind. Unter diesen Schuldnern unterscheidet man bei den Risiken im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten (insbesondere die Banken, bei denen die BNPP Depots unterhält) und den Risiken im Zusammenhang mit den durch das Versicherungsgeschäft generierten Forderungen (Prämienbezug, Erstattungen durch Rückversicherer etc.) zwei Kategorien: "Forderungs-Kreditrisiko" und "Verbindlichkeiten-Kreditrisiko".
--	--	--

		<ul style="list-style-type: none"> • Das versicherungstechnische Risiko ist das Risiko eines finanziellen Verlusts aufgrund eines plötzlichen, unerwarteten Anstiegs von Versicherungsfällen. Je nach Art des Versicherungsgeschäfts (Leben, Nicht-Leben) kann dieses Risiko statistisch, gesamtwirtschaftlich oder verhaltensbedingt sein oder sich auf öffentliche Gesundheitsfragen oder Naturkatastrophen beziehen. • Das operationelle Risiko ist das Risiko eines Verlusts aufgrund der Untauglichkeit oder des Ausfalls interner Prozesse, IT-Ausfälle oder vorsätzliche Ereignisse von außen; sie können unfallbedingt oder durch die Natur bedingt sein. Die in dieser Definition genannten Ereignisse von außen umfassen solche, die durch Menschen oder die Natur verursacht werden. - Schwierige Markt- und Wirtschaftsbedingungen hatten bisher und könnten auch in der Zukunft wesentliche nachteilige Auswirkungen auf das operative Umfeld für Finanzinstitute und somit auch für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von BNPP sowie auf die Risikokosten haben. - Das Votum des Vereinigten Königreichs, die Europäische Union zu verlassen, kann zu einer erheblichen Unsicherheit, Volatilität und zu Störungen in den europäischen und weiteren Finanz- und Wirtschaftsmärkten führen und sich damit nachteilig auf das Geschäftsumfeld von BNPP auswirken. - Aufgrund des geografischen Tätigkeitsgebietes ist BNPP unter Umständen anfällig für Länder- oder Regionen-spezifische politische, gesamtwirtschaftliche und finanzielle Umstände oder Begebenheiten. - Der Zugriff der BNPP auf Finanzmittel sowie die damit verbundenen Kosten könnten durch ein Wiederaufleben von Finanzkrisen, sich verschlechternde Wirtschaftsbedingungen, Rating-Herabstufungen, steigende Risikoaufschläge oder andere Faktoren nachteilig beeinflusst werden. - Erhebliche Zinsänderungen könnten sich nachteilig auf die Umsatzerlöse und die Profitabilität der BNPP auswirken. - Das lang andauernde Niedrigzinsumfeld enthält inhärente systemische Risiken; auch der Austritt aus einem solchen Umfeld ist mit Risiken behaftet. - Die Stabilität und das Verhalten anderer Finanzinstitute und Marktteilnehmer könnten nachteilige Auswirkungen auf die BNPP haben. - Der BNPP könnten infolge von Marktschwankungen und Marktvolatilität erhebliche Verluste aus ihren Handels- und Anlageaktivitäten entstehen. - Während eines Marktabschwungs könnte die BNPP niedrigere
--	--	--

		<p>Erlöse aus Makler- und sonstigen Provisionen sowie gebührenbasierten Geschäften erzielen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Langfristige Marktrückgänge könnten die Liquidität auf den Märkten reduzieren, wodurch es schwieriger wird, Vermögenswerte zu verkaufen, was möglicherweise zu erheblichen Verlusten führen könnte. - Gesetze und Verordnungen, die in den letzten Jahren umgesetzt wurden, insbesondere als Reaktion auf die globale Finanzkrise, könnten wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die BNPP und das Finanz- und Wirtschaftsumfeld haben, in dem sie tätig ist. - BNPP unterliegt umfangreichen und sich ändernden regulatorischen Vorschriften in den Rechtsgebieten, in denen sie tätig ist. - Gegen BNPP können erhebliche Geldbußen und andere Verwaltungssanktionen und Verurteilungen wegen der Nichteinhaltung geltender Gesetze und Verordnungen verhängt werden. BNPP können außerdem Verluste durch diesbezügliche (oder andere) Rechtsstreite mit privaten Parteien entstehen. - Es bestehen Risiken im Zusammenhang mit der Umsetzung des strategischen Plans von BNPP. - BNPP könnte in Zusammenhang mit der Integration von übernommenen Gesellschaften Schwierigkeiten ausgesetzt sein und könnte nicht in der Lage sein, die aus den Übernahmen erwarteten Vorteile zu realisieren. - Ein intensiver Wettbewerb unter den Betreibern von Bankgeschäften und anderen Betreibern könnte die Erlöse und die Rentabilität der BNPP nachteilig beeinflussen. - Eine deutliche Erhöhung neuer Rückstellungen oder ein Minderbetrag in der Höhe der zuvor erfassten Rückstellungen könnte sich nachteilig auf die Vermögens- Finanz- und Ertragslage der BNPP auswirken. - Ihre Risikomanagementpolitik, -verfahren und -methoden könnten BNPP nicht erkannten oder unerwarteten Risiken aussetzen, was zu wesentlichen Verlusten führen könnte. - Die Absicherungsstrategien der BNPP könnten möglicherweise Verluste nicht verhindern. - Anpassungen im Buchwert des Wertpapier- und Derivate-Portfolio von BNPP und der eigenen Verbindlichkeiten von BNPP könnten Folgen für ihren Nettoertrag und das Eigenkapital haben. - Die erwarteten Änderungen der Rechnungslegungsvorschriften für Finanzinstrumente wirken sich unter Umständen auf die Bilanz der BNPP sowie die regulatorischen Eigenkapitalkennzahlen aus und
--	--	---

		<p>könnten zu Zusatzkosten führen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Wettbewerbsposition der BNPP könnte beeinträchtigt werden, wenn ihr Ruf geschädigt wird. - Eine Unterbrechung der Informationssysteme der BNPP oder ein unberechtigtes Eindringen in diese Systeme könnte zu einem erheblichem Verlust von Kundeninformationen führen, den Ruf von BNPP schädigen und zu finanziellen Verlusten führen. - Unvorhergesehene externe Ereignisse könnten den Geschäftsbetrieb der BNPP stören und zu erheblichen Verlusten sowie zusätzlichen Kosten führen.
D.6	Zentrale Risiken bezogen auf die Wertpapiere	<p>Ein Anleger in die Wertpapiere sollte beachten, dass er sein eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren kann.</p> <p>Bei den nachfolgenden Risikofaktoren handelt es sich um die wesentlichen Risikofaktoren, die den Wertpapieren eigen sind:</p> <p><u><i>Basiswert</i></u></p> <p>Der Wertpapierinhaber trägt das Verlustrisiko im Falle einer ungünstigen Kursentwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts. Geschäfte, mit denen Verlustrisiken aus den Wertpapieren ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen (Absicherungsgeschäfte), können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Preis getätigt werden.</p> <p>Die Wertpapiere verbriefen über die gemäß den Bestimmungen der Wertpapierbedingungen erfolgenden Zinszahlungen hinaus keinen Anspruch auf Zahlung von Dividenden, Ausschüttungen oder ähnlichen Beträgen. Mögliche Wertverluste der Wertpapiere können daher nur bedingt durch andere laufende Erträge der Wertpapiere kompensiert werden. Soweit die Wertpapierbedingungen die Zahlung von Zinsen in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts vorsehen und die Voraussetzungen hierfür zu keinem maßgeblichen Zeitpunkt vorliegen, scheidet eine (zumindest teilweise) Kompensation von Verlusten vollständig aus.</p> <p>Kursänderungen des Basiswerts (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) können den Wert der Wertpapiere bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Es besteht dann das Risiko eines Verlusts, der dem gesamten für die Wertpapiere gezahlten Kaufpreis entsprechen kann, einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.</p> <p>Für den Fall, dass kein Sekundärmarkt für die Wertpapiere zustande kommt, kann die dann fehlende Liquidität im Handel der Wertpapiere unter Umständen zu einem Verlust bis hin zum Totalverlust führen.</p> <p><u><i>Vorzeitige Beendigung</i></u></p> <p>Im Falle einer in den Wertpapierbedingungen vorgesehenen</p>

		<p>außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("Kündigungsbetrag"), der als angemessener Marktpreis des Wertpapierees unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird. Dabei wird der angemessene Marktpreis des Wertpapierees gemäß den Wertpapierbedingungen von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgelegt.</p> <p>Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessen festgelegte Marktpreis des Wertpapierees von einem durch einen Dritten festgelegten Marktpreis von auf den Basiswert bezogenen vergleichbaren Optionen oder Wertpapieren abweicht.</p> <p>Unter Umständen kann der Kündigungsbetrag auch erheblich unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis bzw. dem Nennwert liegen und bis auf Null (0) sinken (Totalverlust des eingesetzten Kapitals).</p> <p><u><i>Abhängigkeit vom Basiswert</i></u></p> <p>Wenn der für die Barrierenbetrachtung maßgebliche Kurs des Basiswerts gemäß den Wertpapierbedingungen die Barriere verletzt hat, kann der Auszahlungsbetrag, abhängig von der Entwicklung des jeweils zugrundeliegenden Basiswerts, substantiell unter den für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis sinken. Das Wertpapier wirft dann (abgesehen von etwaigen Zinszahlungen) keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Betrags bzw. eines Verlusts, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht.</p> <p>Sehen die Wertpapierbedingungen die Zahlung eines Zinsbetrags in Abhängigkeit von der Entwicklung des Basiswerts vor und liegen zu einem für die Zahlung des Zinsbetrags maßgeblichen Zeitpunkt die jeweiligen Voraussetzungen für die Zahlung des Zinsbetrags nicht vor, so entfällt die Zahlung des Zinsbetrags für den maßgeblichen Zinszahlungstag komplett.</p> <p>Die Wertpapierbedingungen können vorsehen, dass, sofern an einem Zinsbewertungstag die Voraussetzungen für die Zahlung des Zinsbetrags nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zinszahlung an dem maßgeblichen Zinszahlungstag ausgefallen ist, die Zahlung von Zinsen an sämtlichen darauffolgenden Zinszahlungstagen bis zur Rückzahlung des Wertpapiers entfällt, unabhängig davon, ob zu einem späteren Zeitpunkt die Voraussetzungen für eine Zinszahlung wieder vorgelegen haben (Lock-out Variante).</p> <p>Der Auszahlungsbetrag, den der Wertpapierinhaber erhalten kann, ist nach oben begrenzt. Der Wertpapierinhaber trägt daher das Risiko, nicht vollständig von einer günstigen Wertentwicklung des Basiswertes zu profitieren.</p>
--	--	--

		<p><u>Automatische vorzeitige Auszahlung</u></p> <p>Die Erwerber der Wertpapiere sollten sich bewusst sein, dass die Wertpapiere bei einer bestimmten Entwicklung des Basiswerts an einem Bewertungstag, mit Ausnahme des Finalen Bewertungstags, automatisch, ohne dass es der Erfüllung einer weiteren Voraussetzung bedarf, als gekündigt gelten. Im Fall der automatischen vorzeitigen Auszahlung spielt die weitere Entwicklung des Basiswerts keine Rolle mehr. Mit der Zahlung des Vorzeitigen Auszahlungsbetrags erlöschen sämtliche Rechte aus den Wertpapieren und es erfolgen keine weiteren Zahlungen.</p> <p><u>Risiken im Zusammenhang mit der Garantie</u></p> <p>Im Zusammenhang mit der Garantie besteht das Risiko, dass (i) die Fähigkeit der Garantin, ihren Verbindlichkeiten unter der Garantie nachzukommen, im Falle einer Anwendung des allgemeinen Bail-in-Instruments gemäß der Umsetzung der Richtlinie 2014/59/EU in Frankreich zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen gegenüber der Garantin beeinträchtigt sein könnte, und dass (ii) die Wertpapierinhaber in ihrer Eigenschaft als Begünstigte der Garantie im Fall der Anwendung des allgemeinen Bail-in-Instruments gegenüber der Garantin von einer Herabschreibung der Wertpapiere (gegebenenfalls bis auf Null (0)) oder deren Umwandlung in Eigenkapital der Garantin betroffen sein können, falls sie gemäß den Bestimmungen der Garantie von der Garantin die Zahlung von unter der Garantie zahlbaren Beträgen verlangen. Durch diese Maßnahmen können die Wertpapierinhaber ihren Anspruch gegen die Garantin ganz oder teilweise verlieren.</p> <p>Im Übrigen bestehen unter anderem noch folgende Risiken, die sich negativ auf den Wert des Wertpapiers und entsprechend nachteilig auf den Ertrag des Anlegers bis hin zum Totalverlust auswirken können:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Investition in die Wertpapiere stellt keine Direktinvestition in den Basiswert dar. Kursänderungen des Basiswerts (oder das Ausbleiben von erwarteten Kursänderungen) können eine negative Wertveränderung der Wertpapiere zur Folge haben. • Provisionen und andere Transaktionskosten führen zu Kostenbelastungen des Wertpapierinhabers, die zu einem Verlust unter den Wertpapieren führen können. • Verschiedenste Einflussfaktoren wie z.B. Änderungen des Marktzinsniveaus, die Politik der Zentralbanken, die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung, die Inflation und unternehmensspezifische Faktoren hinsichtlich der Emittentin wirken sich auf den Kurs der Wertpapiere aus. Diese Faktoren können dazu führen, dass der Kurs der Wertpapiere während der Laufzeit unter den Nennwert bzw. den Kaufpreis fällt und der Anleger im Fall einer
--	--	--

		<p>Veräußerung vor Fälligkeit einen Verlust erleidet.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es kann nicht darauf vertraut werden, dass während der Laufzeit Geschäfte abgeschlossen werden können, durch die die Verlustrisiken aus den Wertpapieren ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können. Unter Umständen können solche Geschäfte nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Anleger ein entsprechender Verlust entsteht. • Wenn der Anleger den Erwerb der Wertpapiere mit Kredit finanziert, muss er beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinsichtlich des Wertpapiers hinnehmen, sondern er muss auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich sein Verlustrisiko erheblich. • Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere einer Emission stellen zu lassen. Es ist aber nicht gewährleistet, dass die Wertpapiere während der Laufzeit zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs erworben oder veräußert werden können. • Es besteht ein Wiederanlagerisiko des Wertpapierinhabers im Fall einer automatischen vorzeitigen Auszahlung oder einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin. • Es besteht das Risiko einer negativen Wertbeeinflussung der Wertpapiere durch Marktstörungen. Weiterhin ist zu beachten, dass eine Marktstörung gegebenenfalls die Zahlung des jeweils geschuldeten Betrags an den jeweiligen Anleger verzögern kann. • Jedes Anpassungsereignis stellt ein Risiko der Anpassung oder der Beendigung der Laufzeit der Wertpapiere dar, welches negative Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere haben kann. Im Hinblick auf Anpassungen ist weiterhin zu beachten, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zugrundeliegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen und sich die Anpassungsmaßnahme später als für den Wertpapierinhaber unvorteilhaft herausstellt. • Es besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass jeder Verkauf, Kauf oder Austausch der Wertpapiere Gegenstand einer Besteuerung mit einer Finanztransaktionssteuer werden könnte. Infolge dessen kann gegebenenfalls der Anleger selbst zur Zahlung der Finanztransaktionssteuer oder zum Ausgleich einer Steuerzahlung gegenüber einem an der Transaktion beteiligten Finanzinstitut herangezogen werden. • Die Emittentin und die mit ihr verbundenen Unternehmen könnten möglicherweise verpflichtet sein, gemäß den Regelungen über die Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten des US Hiring Incentives to Restore Employment Act 2010 (FATCA)
--	--	--

		<p>Steuern in Höhe von 30 % auf alle oder einen Teil ihrer Zahlungen einzubehalten. Die Wertpapiere werden in globaler Form von Clearstream verwahrt, so dass ein Einbehalt auf Zahlungen an Clearstream unwahrscheinlich ist. FATCA könnte aber auf die nachfolgende Zahlungskette anzuwenden sein. Dementsprechend könnten die Anleger möglicherweise geringere Zinsen oder Kapitalbeträge als erwartet erhalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Emittentin und die mit ihr verbundenen Unternehmen könnten zudem möglicherweise verpflichtet sein, gemäß Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (Internal Revenue Code) Steuern in Höhe von bis zu 30 % auf alle oder einen Teil ihrer Zahlungen einzubehalten, wenn der für eine Emission von Wertpapieren verwendete Basiswert bzw. Bestandteil des Basiswerts jeweils Dividenden aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika beinhaltet. • Es besteht ein Steuerrechtsänderungsrisiko, das sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann. Insbesondere kann nicht ausgeschlossen werden, dass die an Wertpapierinhaber zu zahlenden Beträge aufgrund von steuerrechtlichen Änderungen niedriger ausfallen können als vom Wertpapierinhaber erwartet. • Gegebenenfalls stehen Informationen in Bezug auf die Wertpapiere, die Emittentin oder die Garantin nur teilweise oder gar nicht in deutscher Sprache zur Verfügung. In diesem Fall können sich Anleger, die die Sprache, in welcher die Informationen abgefasst sind, nicht beherrschen, möglicherweise nicht ausreichend informieren, um eine fundierte Anlageentscheidung zu treffen.
		<p><u>Risikohinweis</u></p> <p>Sollten sich eines oder mehrere der obengenannten Risiken realisieren, könnte dies zu einem erheblichen Kursrückgang der Wertpapiere und im Extremfall zu einem Totalverlust des von den Wertpapierinhabern eingesetzten Kapitals führen.</p>

Abschnitt E – Angebot

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse	Im Rahmen des Angebots steht die Gewinnerzielung im Vordergrund. Die Emittentin wird den Nettoerlös der Emission in jedem Fall ausschließlich zur Absicherung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber den Wertpapiergläubigern unter den Wertpapieren verwenden.
E.3	Angebotskonditionen	Die Wertpapiere werden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, Frankreich ab dem 16. Januar 2018 interessierten Anlegern angeboten. Das öffentliche Angebot endet mit Ablauf der Gültigkeit des Prospekts bzw. des jeweils aktuellsten Basisprospekts.

		<p>Der Basisprospekt vom 10. November 2017 verliert am 15. November 2018 seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind die Endgültigen Angebotsbedingungen für diejenigen Wertpapiere, deren Laufzeit bis zum 15. November 2018 nicht beendet worden ist, im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellsten Basisprospekt der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, zu lesen.</p> <p>Der Anfängliche Ausgabepreis der Wertpapiere und das Gesamtvolumen ist:</p> <p>Es werden 50.000 (in Worten: fünfzigtausend) Wertpapiere im Gesamtvolumen von EUR 5.000.000 (in Worten: Euro fünf Millionen) angeboten. Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Emissionsvolumens vor.</p> <p>Der Anfängliche Ausgabepreis des Wertpapiers beträgt EUR 100 (in Worten: Euro einhundert). Danach wird der Verkaufspreis von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. fortlaufend festgesetzt.</p> <p>Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Wertpapiere ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.</p> <p>Die Lieferung der Wertpapiere erfolgt zum Zahltag/Valutatag bzw. Emissionstermin.</p>
E.4	Interessen von natürlichen oder juristischen Personen, die bei der Emission/dem Angebot beteiligt sind einschließlich Interessenkonflikten	<p>Die Anbieterin BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. kann sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Ihre Interessen im Rahmen solcher Transaktionen können ihrem Interesse in der Funktion als Anbieterin widersprechen.</p> <p>BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. ist Gegenpartei (die "Gegenpartei") bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren. Daher können hieraus Interessenkonflikte resultieren zwischen der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. und den Anlegern hinsichtlich (i) ihrer Pflichten als Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen und (ii) ihrer Funktion als Anbieterin und Gegenpartei.</p> <p>Zudem kann und wird die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. in Bezug auf die Wertpapiere eine andere Funktion als die der Anbieterin, Berechnungsstelle und Gegenpartei ausüben, z. B. als Zahl- und Verwaltungsstelle.</p>
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	<p>Entfällt.</p> <p>Der Anleger kann die Wertpapiere zum Ausgabepreis bzw. zum Verkaufspreis erwerben. Dem Anleger werden über den Ausgabepreis bzw. den Verkaufspreis hinaus keine weiteren Kosten durch die Emittentin in Rechnung gestellt; vorbehalten bleiben jedoch Kosten, die dem Erwerber im Rahmen des Erwerbs der Wertpapiere über Banken</p>

		<p>und Sparkassen oder sonstige Vertriebswege entstehen können und über die weder die Emittentin noch die Anbieterin eine Aussage treffen können.</p> <p>Zudem sind im Ausgabepreis bzw. dem Verkaufspreis die mit der Ausgabe und dem Vertrieb der Wertpapiere verbundenen Kosten der Emittentin (z. B. Vertriebskosten, Strukturierungskosten und Absicherungskosten, einschließlich einer Ertragsmarge für die Emittentin) enthalten.</p>
--	--	--